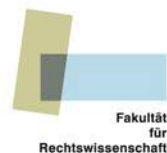




Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Fakultät
für
Rechtswissenschaft

STUDIENFÜHRER RECHTSWISSENSCHAFT

WINTERSEMESTER 2014 / 15



Impressum

Herausgeber: Dekanat der Fakultät für die Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Texte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements

Redaktion: Kristina Hohendorf

Bild Umschlag: Hagenguth/Fakultät für Rechtswissenschaft

Schrift: TheSans UHH/Lucas Fonts

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Druck: Universitätsdruckerei

Hamburg 2014



Foto: Hagenguth/ Fakultät für Rechtswissenschaft

Studienführer

Wintersemester 2014 / 15
(1. Oktober 2014 – 31. März 2015)

Vorlesungszeit:

13. Oktober 2014 – 31. Januar 2015

Vorlesungsfreie Zeit:

21. Dezember 2014 – 4. Januar 2015
(Weihnachtsferien)

2. Februar 2015 – 31. März 2015
(Semesterferien)

Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studium – beginnt. Aus diesem Anlass heie ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich willkommen. Ein wissenschaftliches Studium ist immer eine Herausforderung, zugleich auch eine großartige Chance.

Dieser Studienführer soll Ihnen als »roter Faden« dienen und Sie durch Ihr Studium begleiten. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, ist der Studienführer in zwei Abschnitte gegliedert. Unter der Rubrik »Allgemeines« finden Sie neben einigen Informationen über die Fakultät und deren Einrichtungen das Team Studienmanagement, das Ihnen als Ansprechpartner für alle Fragen rund ums Studium zur Verfügung steht. Der zweite Abschnitt enthält alle wichtigen Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere zum Studienverlauf und zur Abschlussprüfung.

Weitere wichtige und aktuelle Mitteilungen der Fakultät sind unter **www.jura.uni-hamburg.de** abrufbar.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen gelungenen Start in das Wintersemester 2014/15 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, reading 'Tilman Repgen'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Tilman' and the last name 'Repgen' clearly distinguishable.

Prof. Dr. Tilman Repgen
(Dekan)

Inhalt

ALLGEMEINES

I. DIE FAKULTÄT	9
1. Dekanat	9
2. Professorinnen und Professoren	10
3. Team Studienmanagement	11
II. STUDIENORGANISATION	15
1. STiNE	15
2. Rückmeldung und Semesterbeitrag	19
3. Beurlaubung	21
4. Studium nach der Regelstudienzeit	22
5. BAföG	22
6. Teilzeitstatus	23
7. Büro für Neue Medien	25
III. EINRICHTUNGEN	27
1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	27
2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne	30
3. Mensen	36

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / ERSTE PRÜFUNG

II. STUDIENVERLAUF	39
1. Allgemeiner Überblick	39
2. Orientierungseinheit	40
3. Grundstudium / Zwischenprüfung	40
a) Pflichtveranstaltungen	40
b) Leistungsnachweise	43
4. Zusatzangebote im Grundstudium	46
5. Hauptstudium	51
a) Pflichtveranstaltungen	51
b) Leistungsnachweise	52
6. Schwerpunktbereichsstudium	54

7. Praktika	55
8. Schlüsselqualifikationen	56
9. Fremdsprachenkenntnisse	57
10. Auslandssemester	59
11. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs	60
III. ERSTE PRÜFUNG	65
1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	65
2. Die staatliche Pflichtfachprüfung	68
IV. FREIVERSUCH	70
V. NOTEN	72
VI. RECHTSGRUNDLAGEN	73
Anhang I: Studien- und Prüfungsordnung	73
Anhang II: Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz	93
Anhang III: Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes	109
Anhang IV: Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes	110
Anhang V: Immatrikulationsordnung	111
Anhang VI: Prüfungsgegenständeverordnung)	115
Anhang VII: Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungs- gegenständeverordnung	119

ALLGEMEINES

Sitz der Fakultät für Rechtswissenschaft ist das sog. Rechtshaus. Hier lehren und forschen derzeit 25 Professorinnen und Professoren, 11 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie zahlreiche Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Unterstützt werden sie von über 80 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten. Die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernehmen die eigene Fakultätsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek Recht. Gemeinsam werden rund 4300 Studierende an der Fakultät betreut und ausgebildet.

Mit der Zentralbibliothek Recht – dem »gläsernen Bücherturm« – verfügt die Fakultät über eine der modernsten juristischen Fachbibliotheken. Hier können Sie recherchieren, Hausarbeiten verfassen, Fachliteratur durcharbeiten und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen – bei einer täglichen Öffnungszeit bis 23.45 Uhr.

Eines der Markenzeichen der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ihre europäische und internationale Ausrichtung. In diesem Bereich nimmt die Fakultät innerstaatlich und international eine bedeutende Stellung ein.

I. DIE FAKULTÄT

1. Dekanat

Das Dekanat leitet die Fakultät und setzt sich an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Tilman Repgen
Prodekan:	Prof. Dr. Thomas Eger (Forschung und Internationales)
Prodekan:	Prof. Dr. Florian Jeßberger (Studium und Lehre)
Geschäftsführerin:	Karen Ebeling

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/dekanat/>

2. Professorinnen und Professoren

An der Fakultät lehren und forschen folgende ordentliche Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren:

Öffentliches Recht

Prof. Dr. Marion Albers
Prof. Dr. Ivo Appel
Jun.-Prof. Dr. Roland Broemel
Prof. Dr. Dagmar Felix
Prof. Dr. Armin Hatje
Jun.-Prof. Dr. Lars Hummel
Jun.-Prof. Dr. Matthias Klatt
Prof. Dr. Markus Kotzur
Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke
Prof. Dr. Stefan Oeter
Jun.-Prof. Dr. Arne Pilniok
Prof. Dr. Arndt Schmehl
Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute

Zivilrecht

Prof. Dr. Reinhard Bork
Jun.-Prof. Dr. Judith Brockmann
Prof. Dr. Thomas Eger
Prof. Dr. Felix Hartmann
Prof. Dr. Heribert Hirte
Jun.-Prof. Dr. Henning Jessen
Prof. Dr. Hinrich Julius
Prof. Dr. Robert Koch
Prof. Dr. Maximiliane Kriechbaum
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
Prof. Dr. Peter Mankowski
Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke
Prof. Dr. Tilman Repgen
Prof. Dr. Stefan Voigt
Jun.-Prof. Dr. Franziska Weber

Strafrecht

Prof. Dr. Wilhelm Degener
Prof. Dr. Florian Jeßberger
Jun.-Prof. Dr. Stefanie Kemme
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Jun.-Prof. Dr. Maria von Tippelskirch
Prof. Dr. Peter Wetzels

Eine detaillierte Übersicht – auch über Emeriti, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – finden Sie unter: <http://www.jura.uni-hamburg.de/wissenschaftliches-personal/>.

3. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungspersonals finden Sie unter: **<http://www.jura.uni-hamburg.de/verwaltungspersonal>**. Innerhalb der Verwaltung ist das Team Studienmanagement zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem unterstützt das Studienmanagement Sie während Ihres gesamten Studiums durch umfassende Beratung und organisiert die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden ist der Infotresen im Foyer Rothenbaumchaussee. Hier werden Ihnen allgemeine Fragen rund um das Studium beantwortet. Für spezielle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements zur Verfügung.

E-Mail-Anfragen können Sie über das bereitgestellte Support-Formular stellen:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studienmanagement/supportanfrage>

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 134 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-4538 (Fax: - 63 52)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 11.00 – 12.00 Uhr

2. Lehrveranstaltungsplanung

Jean Praefcke

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-30 06 (Fax: - 6352)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Do. 10.00 – 12.00 Uhr

3. Fachspezifische Studienberatung

Die Studienberatung ist die zentrale Anlaufstelle für Jura-Studierende, Studieninteressierte und Ortswechsler für Fragen zum Studiengang Rechtswissenschaft.

Charlotte Themar

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 132 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-5541 (Fax: -7369)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

Do. 10.00 – 12.00 Uhr

4. Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Abnahme der Zwischenprüfung, für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung – also des universitären Teils der ersten Prüfung – sowie die Abnahme der Bachelorprüfung.

a) Referenten

Dennis Basler

(LL.B.-Studiengänge, Schwerpunktbereichsprüfung und Nebenfachstudium Rechtswissenschaft)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 135 (1. Stock)

Tel: 040/428 38-6419 (Fax: -3036)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

Marlen Fürich

(Zwischenprüfung)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 136 (1. Stock)

Tel: 040/428 38 - 7570 (Fax: - 30 36)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

b) Sachbearbeitung

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 138 (1. Stock)

Persönliche Sprechzeiten (keine Telefonsprechzeiten):

Di. 10.00 – 12.00 Uhr

Mi. 13.00 – 15.00 Uhr

Do. 10.00 – 12.00 Uhr

Sabine Philipp

(Nachnamen: A – E; Tel: 040/428 38 - 4549)

Sybille Ahrens

(Nachnamen: F – O; Tel: 040/428 38 - 4203)

Silke Jüttner

(Nachnamen: P – Z; Tel: 040/428 38 - 7654)

Der Infotresen der Fakultät für Rechtswissenschaft

Als erste Anlaufstelle bietet der Infotresen den Service, sich über das Jura-Studium zu informieren, ist bei Raum- und Veranstaltungsfragen behilflich, findet die richtigen Ansprechpartner und Sprechzeiten und hat, egal ob erstes oder sechstes Semester, für alle Anliegen ein offenes Ohr. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach einer schnellen und kompetenten Lösung für jedes Problem gesucht, denn Service und Dienstleistung stehen an erster Stelle.

Durch die Ausgabe und Annahme diverser Formulare, des Briefkastens für das Prüfungsamt im Foyer und die täglichen Öffnungszeiten ermöglicht der Infotresen den Studierenden eine hohe Flexibilität außerhalb der persönlichen Sprechstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements.

Öffnungszeiten

während der Vorlesungszeit:

Mo. – Do. 8.00 – 18.00 Uhr

Fr. 8.00 – 15.00 Uhr

während der vorlesungsfreien Zeit:

Mo. – Do. 9.00 – 16.00 Uhr

Fr. 9.00 – 15.00 Uhr

Die Aufgaben und der Service richten sich ganz nach den Bedürfnissen der Studierenden, und auch der Infoscreen im Tresen dient als täglich aktuellste Informationsquelle mit News des Schwarzen Brettes, Raumänderungen und aktuellen Veranstaltungen und Vorstellung unserer Ansprechpartner/innen. Auch in Zukunft arbeitet das Team des Infotresens an neuen, serviceorientierten Projekten, um den Studierenden bei ihrem Studium behilflich zu sein.

Kontakt:

Susanne Fey

Andrea Nolden

Tel. 040/42838-8992 oder -8993

Fax 040/42838-4623

E-Mail: infotresen.jura@uni-hamburg.de

II. STUDIENORGANISATION

1. STiNE

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet mit dem Studien-Infonet (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags.

a) Anmeldung

Es wird dringend empfohlen, sich zu allen Lehrveranstaltungen mit und ohne Teilnehmerbegrenzung (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Examinatorien, Arbeitsgemeinschaften, Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen) des Grund-, Haupt- und Schwerpunktbereichsstudiums und den Lehrveranstaltungen des Hamburger Examenskurses (HEX) über STiNE anzumelden, um am Ende des Studiums oder bei einem Hochschulwechsel ein vollständiges Transcript zu erhalten. Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erstellt STiNE automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt die Studierenden bei Raum- und Terminänderungen. Ferner stellen die Lehrpersonen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Downloaden zur Verfügung und das Team Studienmanagement versendet wichtige Informationen, die den Studienverlauf betreffen.

Anmeldephasen für das Wintersemester 2014 / 15:

STiNE-Anmeldephase (Prioritätsprinzip)	Mo., 01.09.2014, 09:00 Uhr bis Do., 18.09.2014, 13:00 Uhr
Ummelde- und Korrekturphase (Windhundprinzip)	Mo., 13.10.2014, 09:00 Uhr bis Do., 23.10.2014, 13:00 Uhr
Erstsemesterphase (Prioritätsprinzip)	Mo., 06.10.2014, 09:00 Uhr bis Do., 09.10.2014, 16:00 Uhr
Vorlesungsbeginn	ab Mo., 13.10.2014

Änderungen bleiben vorbehalten!

Beispiel einer Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums:

- ☐ Unter »**www.stine.uni-hamburg.de**« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- ☐ Auswahl des entsprechenden Fachsemesters und der entsprechenden Lehrveranstaltung (Veranstaltung oder Arbeitsgemeinschaft)
- ☐ Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung über die Buttons »Anmelden« und »Abschicken«.

Beispiel einer Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums:

- ☐ Unter »**www.stine.uni-hamburg.de**« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- ☐ Auswahl der entsprechenden Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und der entsprechenden Lehrveranstaltung (Veranstaltung oder Arbeitsgemeinschaft),
- ☐ Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung über die Buttons »Anmelden« und »Abschicken«.

Studierende, die bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können sich **innerhalb der Anmeldefrist** wenden an:

Frau Jean Praefcke

Raum A 133 im Rechtshaus

Tel. 040 / 428 38 - 30 06 (Fax: - 6352)

Persönliche Sprechzeiten: Di. / Do. 10.00 – 12.00 Uhr.

Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten setzt ebenfalls die Anmeldung über STiNE innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldefristen voraus.

Die Anmeldefrist für Klausuren und Hausarbeiten beginnt drei Wochen vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit, läuft dann zwei Wochen und endet eine Woche vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit. Eine Nachmeldung außerhalb der Anmeldefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Die genauen Anmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/klausuren/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/hausarbeiten/>

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu einer Klausur bzw. zu einer Hausarbeit verbindlich!

Beispiel einer Anmeldung zu einer Prüfung des Grundstudiums:

- ☐ Unter »**www.stine.uni-hamburg.de**« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- ☐ Auswahl des entsprechenden Fachsemesters und des Unterpunktes »Prüfungen«
- ☐ Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Prüfung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Beispiel einer Anmeldung zu einer Prüfung des Hauptstudiums:

- ☐ Unter »**www.stine.uni-hamburg.de**« mit Kennung + Kennwort einloggen,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Studium«,

- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- ☐ Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- ☐ Auswahl der entsprechenden Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und des Unterpunktes »Prüfungen«
- ☐ Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Prüfung über die Buttons »Anmelden«, Eingabe einer iTan und »Abschicken«.

Nach dem Anmeldevorgang sollte bei erfolgreicher Anmeldung unter der Rubrik »Status meiner Anmeldung« der Hinweis **schwebende Anmeldung** erscheinen, und zwar bis zur Schließung der Anmeldeliste, die nach Ablauf der Anmeldefrist seitens des Studienmanagements erfolgt. Danach entfällt die schwebende Anmeldung und es erscheint der Hinweis »Ihre Anmeldung wurde akzeptiert«.

Das Ergebnis der Klausur bzw. Hausarbeit wird in STiNE dokumentiert.

b) Abmeldung

Über STiNE können sich alle Studierenden auch wieder von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren und Hausarbeiten abmelden. Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen nach vorsorglicher Anmeldung doch nicht teilgenommen wird, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren. Die Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Fristen möglich.

Die Abmeldefrist für Klausuren endet zwei Tage vor dem Klausurtermin und für Hausarbeiten 7 Tage nach Ausgabe der Hausarbeit.

Im Falle der Hausarbeit wird den Studierenden ermöglicht, den Sachverhalt zunächst einzusehen, sich daran eine Weile zu erproben und sich bei Bedarf wieder abzumelden. Die genauen Abmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/klausuren/>
<http://www.jura.uni-hamburg.de/hausarbeiten/>

c) Support

Unter **www.info.stine.uni-hamburg.de** erhalten Sie ausführliche Informationen über STiNE. Ein entsprechendes elektronisches Kontaktformular für Anfragen bei Problemen mit STiNE finden Sie im Menü (eingeloggter Bereich) auf der linken Seite. Telefonische Beratung erfolgt über die **STiNE-Line 040/428844844** montags bis freitags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr.

Bei Fehlen bzw. Verlust der Zugangsdaten, der Sperrung des Kennworts oder der iTAN-Liste können sich Studierende persönlich an das Regionale Rechenzentrum (Schlüterstraße 70, Raum 121, Öffnungszeiten: 9.00 – 18.00 Uhr) wenden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht möglich, Zugangsdaten und iTAN-Listen per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln!

2. Rückmeldung und Semesterbeitrag

An der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung des Semesterbeitrages.

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden:

- ☐ zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- ☐ zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit neben den Semesterbescheinigungen auch das Semester-Ticket rechtzeitig zu Beginn des neuen Semesters vorliegt, sollte der Semesterbeitrag zu einem Sommersemester spätestens Ende Februar und zu einem Wintersemester spätestens Ende August eingegangen bzw. eingezahlt sein.

Der Semesterbeitrag in Höhe von 300,00 € setzt sich zusammen aus:

Semesterbeitrag	
160,50 €	für das HVV-Semesterticket
75,00 €	für das Studierendenwerk
10,50 €	für die satzungsmäßigen Zwecke der Studierendenschaft
4,00 €	für den Semesterticket-Härtefonds
50,00 €	Verwaltungskostenbeitrag

Ein Musterzahlungsträger steht im STiNE-Account unter »Dokumente« zur Verfügung; bitte nutzen Sie diese Vorlage!

Der Semesterbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: Universität Hamburg

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank

Konto-Nr.: 0020101538

IBAN: DE 732 000 000 000 201 015 38

Bankleitzahl: 20000000

BIC: MARKDEF1200

Verwendungszweck: Ihre Matrikelnummer*

* Um die richtige Zuordnung der Zahlung sicherzustellen, ist der Überweisungsträger bei »Verwendungszweck« bitte unbedingt folgendermaßen auszufüllen:

- ☐ Tragen Sie in die ersten sieben Kästchen des Verwendungszwecks bitte die Matrikelnummer ein.
- ☐ Zusätzlich können Sie Ihren Vor- und Nachnamen angeben.

Anschriftenänderungen sollten unbedingt mindestens 14 Tage vor der Zahlung des Semesterbeitrages dem

CampusCenter der Universität Hamburg

Service für Studierende

Team Studierendenangelegenheiten

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

Tel. 040 / 42838-7000,

mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Änderungen bei der Verarbeitung berücksichtigt werden.

3. Beurlaubung

(Stand Immatrikulationsordnung vom 22. Oktober 2009)

Studierende, die dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 1. April und zum Wintersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z. B. bei Krankheit ein qualifiziertes Attest). Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- ☐ bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
- ☐ bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- ☐ bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen
- ☐ bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem (dazu zählt auch das rechtswissenschaftliche Studium) zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, in den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der o.g. Fristen (aber mindestens 14 Tage vor Zahlung des Semesterbeitrages) beim Service für Studierende

eingehen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik *Studium* ▷ *Anträge* ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung, das Sie bitte ausfüllen und nach dem elektronischen Abschicken in ausgedruckter Version mit den entsprechenden Nachweisen an den Service für Studierende – Team Studierendenangelegenheiten senden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/beurlaubung.html>

4. Studium nach der Regelstudienzeit

(Studienfachberatung)

Studierende, welche die Regelstudienzeit von neun Semestern überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit (demnach im 10. oder 11. Semester) bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn Sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder sich zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich angemeldet haben. Die schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung ist erst nach Aufforderung durch den Service für Studierende, Team für Studierendenangelegenheiten vorzulegen.

5. BAföG

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG erhält in der Regel, wer bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Förderungsdauer entspricht der Regelstudienzeit, demnach neun Semester. Wird die Förderungshöchstdauer überschritten, so können die Studierenden nur unter besonderen Umständen weiter gefördert werden. Die Beratung erfolgt im:

Studierendenwerk Hamburg · Amt für Ausbildungsförderung
 Name A–L: Grindelallee 9, 20146 Hamburg
 Name M–Z: Nagelsweg 39, 20097 Hamburg
 bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de
http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/kontakt_info/Finanzen/

Wenn Sie ab dem 5. Fachsemester weiterhin BAföG-Leistungen erhalten möchten, müssen Sie einen Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG vorlegen. Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen bestätigt werden, dass Sie die bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht haben. Das entsprechende Formblatt hierfür erhalten Sie beim BAföG-Amt und legen es dann dem Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft vor.

6. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 können Studierende, die »aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Studierende mit Teilzeitstatus immatrikuliert werden.«

Mit der Immatrikulation als Studierende mit Teilzeitstatus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d. h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich.

Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013 (siehe Anhang I) in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- ☐ bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- ☐ bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;
- ☐ bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus muss schriftlich entweder bereits mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung für *zwei aufeinander folgende Semester* (mindestens 14 Tage vor Zahlung des Semesterbeitrages) gestellt werden, und zwar beim

CampusCenter der Universität Hamburg
Service für Studierende, Team Studierendenangelegenheiten
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg (Nähe Bf. Dammtor)
Tel. 040 / 428 38 - 7000

Ein Antragsformular steht Ihnen in Ihrem STiNE-Account zur Verfügung. Dem Antrag sind in einfacher Kopie geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Geburtsurkunde des Kindes und Meldebescheinigung, ärztliches Gutachten.

Weitere Informationen zum Teilzeitstatus sind abrufbar unter:
<http://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Während des Teilzeitstatus' fällt der Semesterbeitrag in voller Höhe an.

Achtung: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein BAföG.

7. Büro für Neue Medien

Das Büro für Neue Medien bietet Beratung und Support zu den interaktiven Whiteboards und Pulten in den Seminarräumen, zur Vorlesungsaufzeichnung und Nutzung dieser Aufzeichnungen (Lecture2Go) sowie zu Themen des E-Learning, vor allem zu den Lernplattformen [JURA]CommSy und OLAT.

E-Learning – [JURA]CommSy und OLAT

Der Begriff des *eLearning* bezeichnet in aller Regel Lernformen, bei denen mit Hilfe elektronischer oder digitaler Medien Lehr- und Lernmaterialien zeit- und ortsunabhängig und interaktiv bearbeitet werden. Dies können z.B. Texte und Filme, Lernprogramme, [Selbst-]Tests und Links zu externen Datenbanken im WWW sein, die idealerweise in eine passwortgeschützte Lernplattform (LMS) eingebunden sind. Da die online zur Verfügung gestellten Materialien und Aufgaben vielfach als Ergänzung von Präsenzveranstaltungen eingesetzt werden, wird genauer von *Blended Learning* gesprochen. An der Universität Hamburg stehen den Studierenden und Lehrenden zwei unterschiedlich komplexe LMS zur Verfügung:

- ❑ [JURA]CommSy dient der Kommunikation und Kooperation. Die Studierenden können u. a. zu Lehrveranstaltungen oder auch unabhängig von diesen Materialien austauschen, Sachverhalte diskutieren, Lerngruppen organisieren und Termine verwalten.
- ❑ OLAT steht für *Online Learning And Training* und ist eine Open Source Lehr- und Lernplattform, die verschiedene Kursbausteine zur komplexen Unterstützung von Präsenzveranstaltungen oder zur Umsetzung von reinen Online-Kursen bietet. Studierende haben z. B. die Möglichkeit, sich in Arbeitsgruppen zu organisieren, in Foren und Chaträumen zu diskutieren sowie Wikis zum gemeinschaftlichen Arbeiten zu nutzen.

Hinweis:

Die Campusmanagement-Software STiNE ist keine solche E-Learning-Plattform. STiNE dient primär der Verwaltung von Veranstaltungen und Prüfungen. Es ist keine Interaktion mit oder zwischen den Studierenden möglich.

Interaktive Whiteboards und Pulte

Interaktive Whiteboards sind digitale und berührungsempfindliche Wandtafeln. Sie stehen in den kleineren bis mittleren Seminarräumen zur Verfügung. In Räumen, die eine größere Wandprojektion erfordern, stehen interaktive Pulte, sogenannte Sympodien, bereit. Sie haben einen berührungsempfindlichen Bildschirm und steuern den vorhandenen Beamer an, der das Bild auf eine große Leinwand projiziert. Mit den interaktiven Whiteboards und Pulten können Lehr- und Lernmaterialien in Veranstaltungen multimedial präsentiert, aufbereitet und das Lernen hierdurch flexibler gestaltet werden.

Lecture2Go

Lecture2Go ist ein System zur Aufzeichnung und Veröffentlichung von Veranstaltungen. Mit der hierfür entwickelten Aufzeichnungs-Technik werden Vorlesungen, Seminare oder auch Konferenzen und Vorträge aufgenommen und können anschließend über die zugehörige Plattform im WWW angeschaut, angehört und teilweise auch heruntergeladen werden. Dabei ist es möglich, parallel zum Videobild des Dozenten auch die entsprechende Folienpräsentation zu betrachten. Die Nutzung dieser Medienbibliothek bietet eine Kombination von Präsenz- und virtuellen Veranstaltungen und Studierende haben damit die Möglichkeit, die Inhalte flexibler zu wiederholen.

Weiterführende Informationen zu den Service-Angeboten des *Büros für Neue Medien* sowie Tipps und Tricks rund um die inzwischen nicht mehr ganz so *neuen Medien* finden Sie her:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/lehre/buero-fuer-neue-medien/>

III. EINRICHTUNGEN

1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet den Studierenden vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können Sie hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren, Fachliteratur lesen und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

In dem gläsernen »Bücherturm« gibt es 1000 modern ausgestattete Lese- und Arbeitsplätze mit Netzanschlüssen für benutzereigene Laptops, 45 Recherche-Plätze mit fest installierten Rechnern, Multifunktionsgeräte für Kopieren und Drucken, Zugang zu E-Medien durch Online-Anschlüsse an juristische Datenbanken.

Außerdem finden Sie hier einen Präsenzbestand von 370 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten und übrigens auch nette Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Die Öffnungszeiten der ZBR sind wie folgt:

Montag – Freitag	7.00 – 23.45 Uhr
Samstag	8.00 – 23.45 Uhr
Sonntag	10.00 – 23.45 Uhr

Der letzte Einlass in die Bibliothek ist jeweils um 23.00 Uhr.

Der Bibliotheksausweis:

Für den Zugang und die Nutzung der ZBR benötigen Sie einen Bibliotheksausweis des Bibliothekssystems der Universität Hamburg. Den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises müssen Sie vorab online stellen unter

<http://www.sub.uni-hamburg.de/service/leihen-fragen/bibliotheksausweis/anmeldung.html>

Den Ausweis erhalten Sie dann in der Zentralbibliothek Recht am Informations- und Aufsichtstresen und in der Staats- und Universitätsbibliothek (Stabi).

Worum wir Sie bitten:

- ❑ Keine Taschen, Mäntel, Motorradhelme, Regenschirme in die Lesesäle mitzunehmen. Im Basisgeschoss stehen 1000 Schließfächer zu Ihrer Verfügung für die Zeit, in der Sie sich in der Bibliothek aufhalten. Einzige Ausnahme: Notebook-Taschen, sofern sie nur ein Notebook enthalten **und transparent** sind!
- ❑ Der guten Arbeitsatmosphäre wegen: Ruhe und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer!

Die ZBR-Tabus:

- ❑ Rauchen
- ❑ Essen, Trinken (ausgenommen Wasser)
- ❑ Handys

<http://www.zbrecht.uni-hamburg.de/>

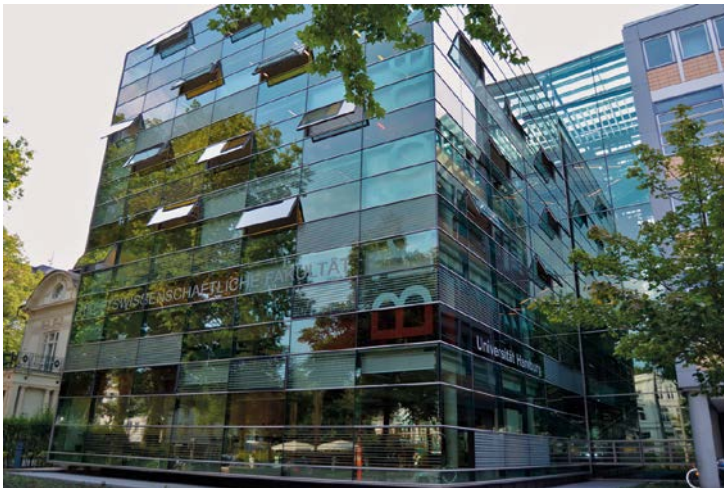


Foto: Monja Malburg

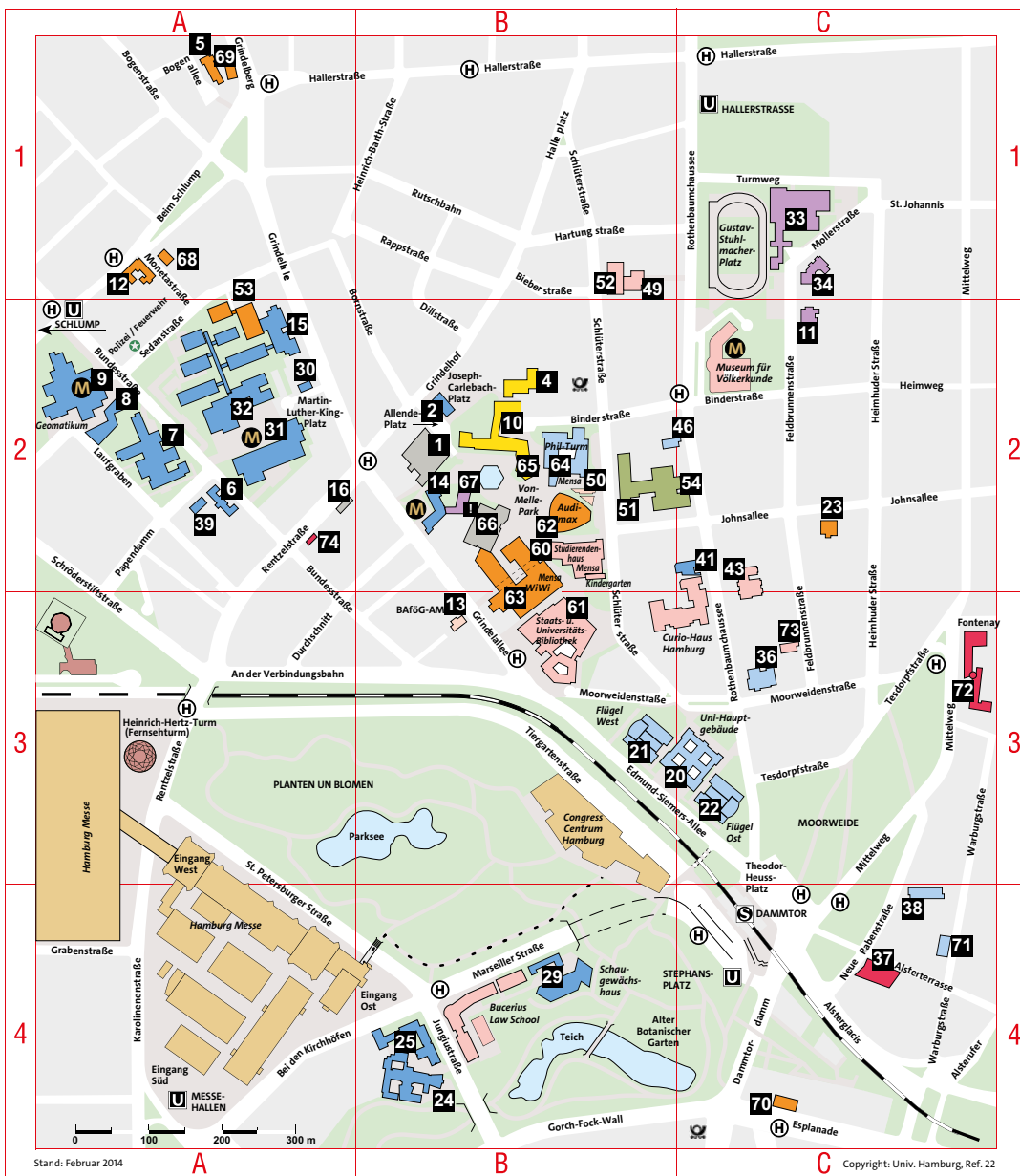
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht Datenverarbeitung und Recht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II:
Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.:
Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M:
Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O:
Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W:
Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.:
Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G:
Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.:
Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG:
Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG:
Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
UKE:
Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI:
dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IfR:
dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiSo:
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.:
Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBAUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

- Mit einem * gezeichnete Einrichtungen befinden sich außerhalb des Lageplans.
- Informationen über die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/Behinderung/gebaeude.htm

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 1: Rechtswissenschaft

51 Schlüterstraße 28 B2

54 Rothenbaumchaussee 33 C2

Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1 Allendeplatz 7 B2

16 Rentzelstraße 7 B2

66 Von-Melle-Park 9 B2

Fakultät 4: Erziehungswissenschaft

4 Binderstraße 34 B2

65 Von-Melle-Park 8 B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 5: Geisteswissenschaften

20 Edmund-Siemers-Allee 1 C3

21 ESA Flügel West B3

22 ESA Flügel Ost C3

36 Moorweidenstraße 18 C3

38 Neue Rabenstraße 13 C4

46 Rothenbaumchaussee 45 C2

64 Von-Melle-Park 6 B2

71 Warburgstraße 26 C4

Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

2 Allendeplatz 2 B2

6 Bundesstraße 43 A2

7 Bundesstraße 45 A2

8 Bundesstraße 53 A2

9 Bundesstraße 55 A2

14 Grindelallee 46/48 B2

15 Grindelallee 117 A2

24 Jungiusstraße 9 B4

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

25 Jungiusstraße 11 B4

29 Marseller Straße 5 B4

30 Martin-Luther-King-Platz 2 A2

31 Martin-Luther-King-Platz 3 A2

32 Martin-Luther-King-Platz 6 A2

39 Papendamm 21 A2

41 Rothenbaumchaussee 19 C2

Fakultät 7: Psychologie und Bewegungswissenschaft

11 Feldbrunnstraße 70 C2

33 Mollerstraße 2-4 C1

34 Mollerstraße 10 C1

67 Von-Melle-Park 11 B2

Von mehreren Fakultäten genutzte Gebäude

10 Bogenallee 40 B1

12 Beim Schlump 83 A1

23 Johnsallee 35 C2

53 Sedanstraße 19 A2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

62 Von-Melle-Park 4 B2

63 Von-Melle-Park 5 B2

68 Monetastraße 4 A1

69 Grindelberg 5 A1

70 Esplanade 36 C4

Überwiegend von der Verwaltung genutzte Gebäude

37 Alsterterrasse 1 C4

72 Mittelweg 177 C3

74 Rentzelstr. 17 A2

Sonstige u. von Partnern der UHH genutzte Gebäude

13 Grindelallee 9 B3

43 Rothenbaumchaussee 34 C2

49 Rothenbaumchaussee 81 B1

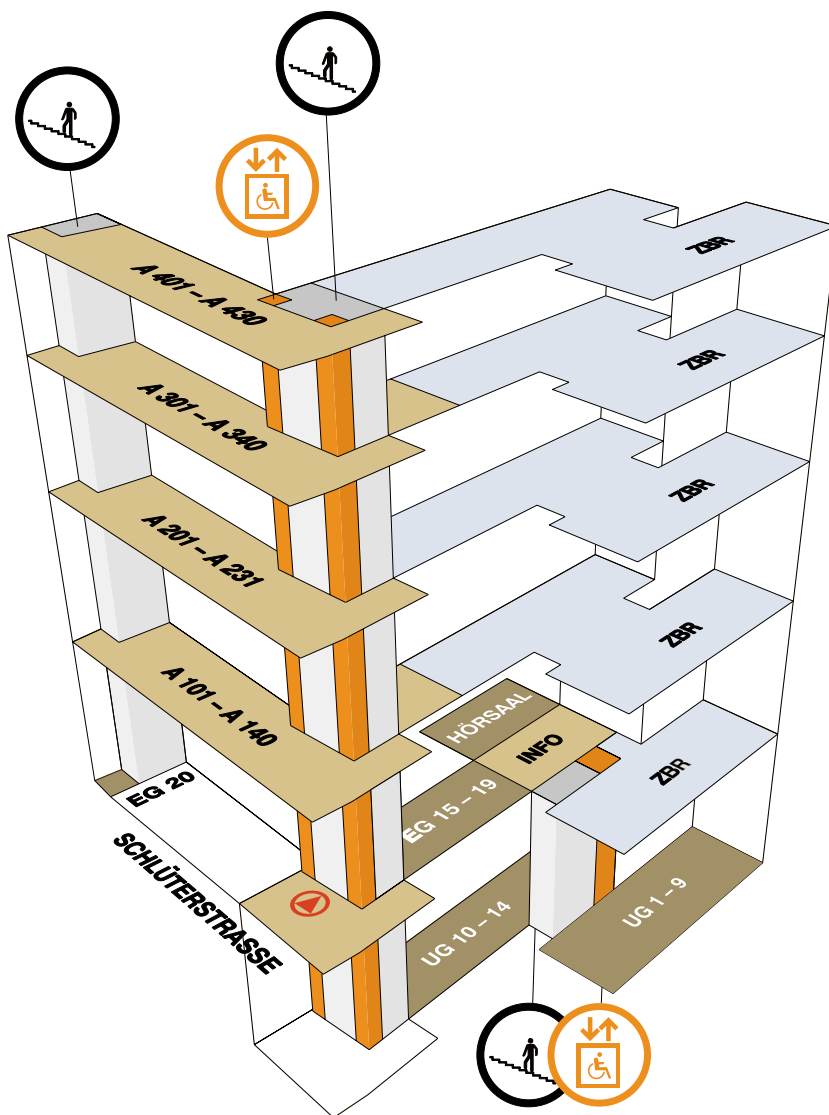
50 Schlüterstraße 11 B2

53 Schlüterstraße 70 B1

60 Von-Melle-Park 2 B2

61 Von-Melle-Park 3 B3

73 Feldbrunnstraße 9 C3



Standort



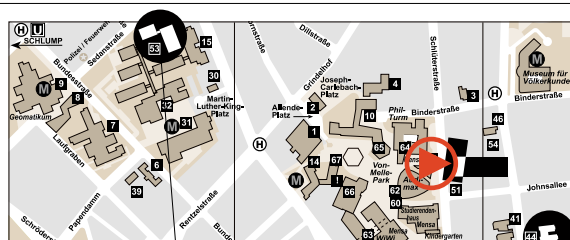
Veranstaltungsräume



Büros und Arbeitsplätze



Zentralbibliothek Recht – ZBR

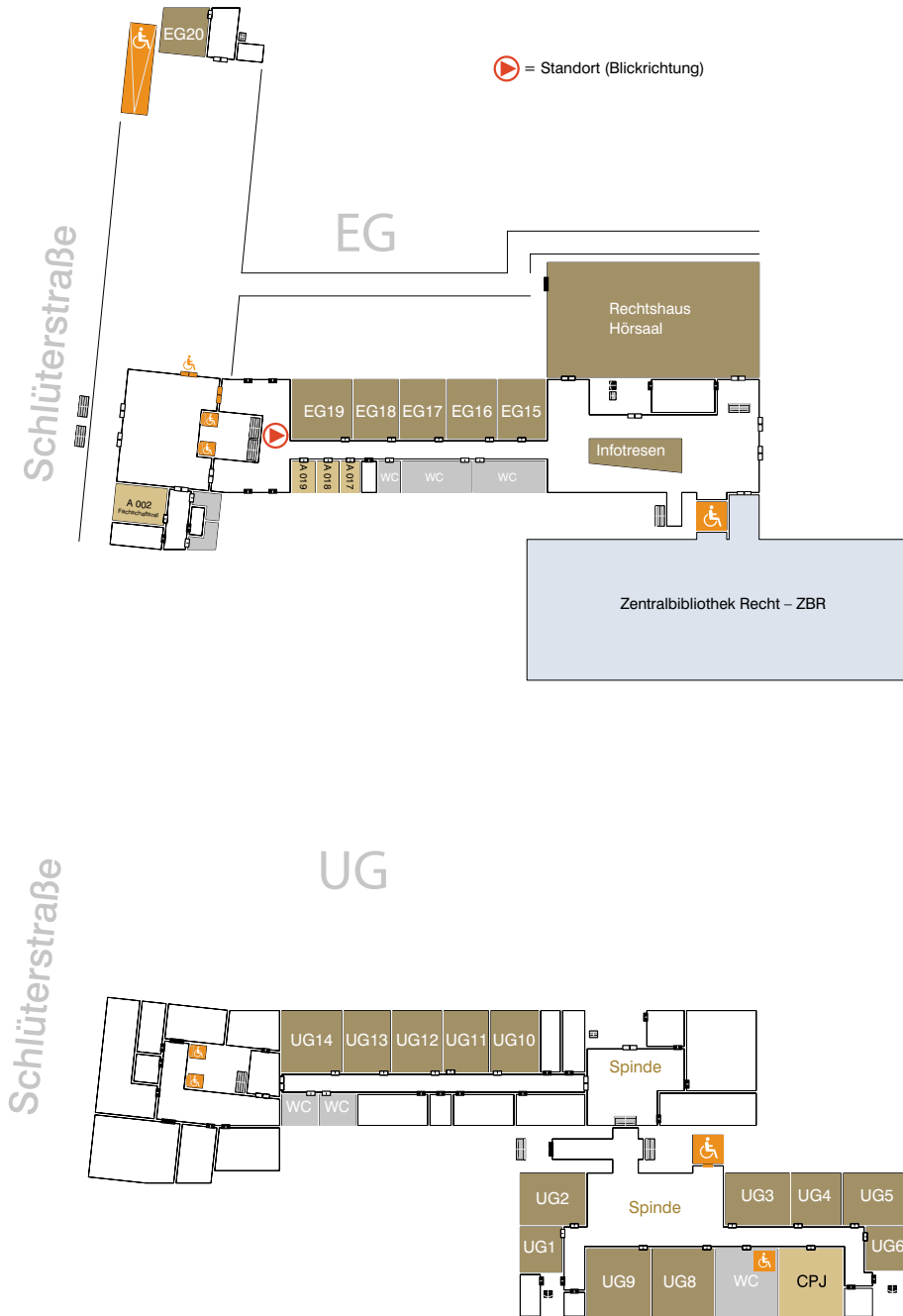


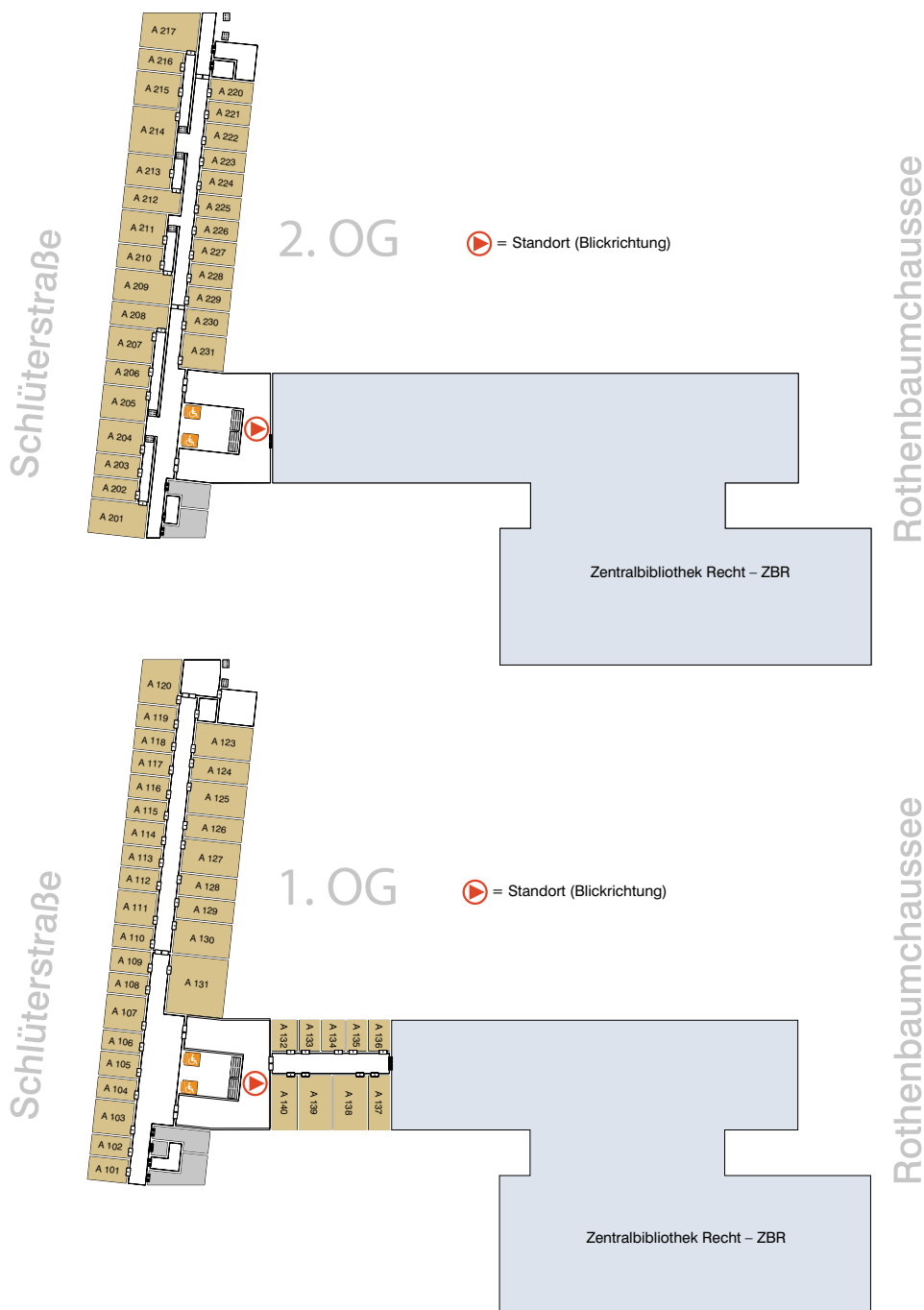
Interdisziplinäres Zentrum für Internationales
Finanz- und Steuerwesen (IIFS) Sedanstr. 19

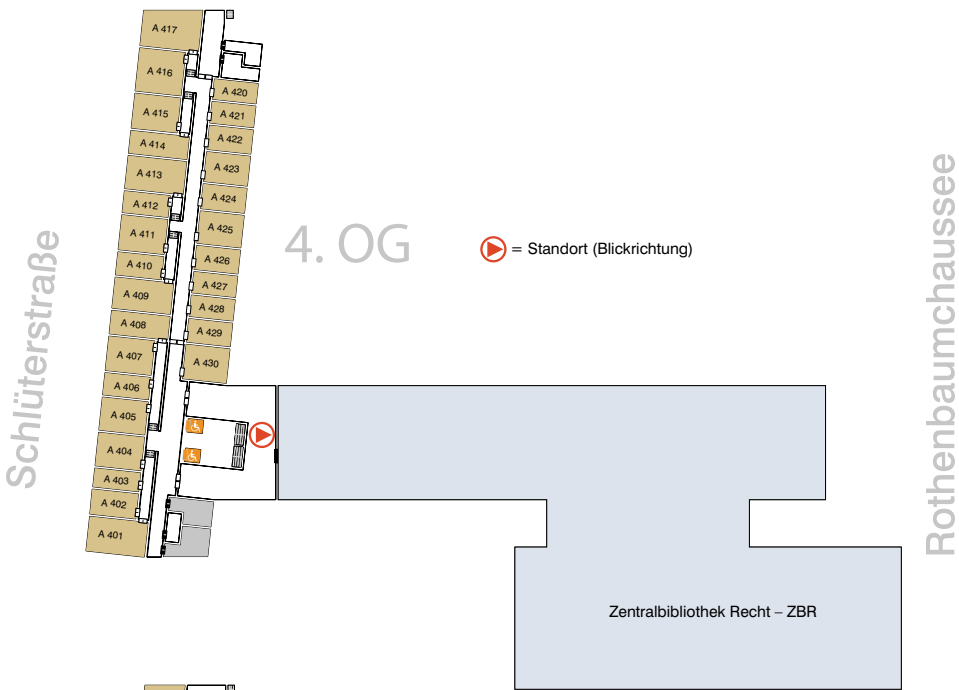
Institut für Recht und Ökonomik
(ILE) Rothenbaumchaussee 36

Rothenbaumchaussee

Rothenbaumchaussee







3. Mensen

Auf dem Gelände der Universität Hamburg befinden sich folgende Mensen, die kostengünstige Mahlzeiten anbieten:

- ☐ Hauptmensa, Von-Melle-Park 2/Schlüterstraße 7
- ☐ Mensa Campus, Von-Melle-Park 5
- ☐ Mensa Philosophenturm, Von-Melle-Park 6



Foto: Stefanie Krüger

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT/ ERSTE PRÜFUNG

In diesem Teil des Studienführers haben wir für Sie die studienrelevanten Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Studienziel erste Prüfung zusammengestellt. Hier finden Sie Informationen über den Studienverlauf, ein Mustercurriculum sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Für Sie bedeutet das: Haben Sie eine allgemeine studienrelevante Fragestellung, dann sehen Sie vorne im grau gekennzeichneten Bereich nach. Antworten, die sich speziell auf den Studiengang Rechtswissenschaft beziehen, finden Sie im roten Teil des Studienführers.

I. STUDIENZIEL

Das rechtswissenschaftliche Studium, das mit der »Ersten Prüfung« abgeschlossen wird, soll den Studierenden unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln und sie damit zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Rechtsbereich zu erwerben. Die Ausbildung berücksichtigt neben der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge auch den Erwerb sog. Schlüsselqualifikationen, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung im Staatsdienst (2-jähriger Vorbereitungsdienst oder auch Referendariat genannt) gerecht werden zu können.

II. STUDIENVERLAUF

1. Allgemeiner Überblick

Den Inhalt und Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums regelt die *Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013* (siehe Anhang I). Danach gliedert sich das rechtswissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern in folgende vier Studienabschnitte:

1. Grundstudium (1. bis 3. Semester)
2. Hauptstudium (4. und 5. Semester)
3. Schwerpunktbereichsstudium (6. und 7. Semester)
4. Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem 7. Semester).

2. Orientierungseinheit

Um den Studierenden des ersten Semesters den Start in das Studium der Rechtswissenschaft zu erleichtern, veranstaltet die Fakultät in der Woche vor Vorlesungsbeginn eine Orientierungseinheit für Studienanfänger/innen – auch OE genannt. Die Orientierungseinheit dient dazu, den Studienanfänger/innen die Möglichkeit zu geben, sich organisatorisch, räumlich-personell, fachlich und persönlich in ihrem Studium zu orientieren. Sie ist in sogenannten Tutorien (Kleingruppen) organisiert, die von Studierenden höheren Semesters geleitet werden. Im Mittelpunkt der Orientierungseinheit stehen das Curriculum und die Stundenplangestaltung. Darüber hinaus finden ein Campusrundgang, eine Bibliotheksführung sowie Informationsveranstaltungen zu (studentischen) universitären Angeboten und Initiativen statt. Die OE umfasst ferner eine erste Orientierung in juristischen Berufs- und Forschungsfeldern. Bei der Erstsemesterfahrt besteht die Möglichkeit, Kommilitonen/innen näher kennenzulernen und Freundschaften zu schließen. Die Tutoren/innen stehen den Studienanfänger/innen für alle im ersten Semester auftauchenden Fragen zur Verfügung.

OE-Homepage: <http://www.jura.uni-hamburg.de/oe/>.

3. Grundstudium / Zwischenprüfung

a) Pflichtveranstaltungen

Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Im dreisemestrigen Grundstudium (1. bis 3. Semester) stehen folgende Pflichtvorlesungen in den drei großen Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ Zivilrecht

1. Semester: Allgemeiner Teil des BGB
Vertragsrecht I (Erfüllung von Schuldverhältnissen,
Leistungsstörungenrecht)
2. Semester: Vertragsrecht II (Allgemeines Schuldrecht, Gewähr-
leistungsrecht bei Kauf und Miete)
Mehrpersonenverhältnisse
3. Semester: Vertragsrecht III (Vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I (Sachenrecht ohne Kreditsicherung)
Handelsrecht

■ Öffentliches Recht

1. Semester: Staatsorganisationsrecht
Grundrechte I
2. Semester: Grundrechte II
Europarecht
3. Semester: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich
Verwaltungsprozessrecht

■ Strafrecht

1. Semester: Einführung in die Kriminalwissenschaften
Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Semester: Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Semester: Strafrecht Besonderer Teil I (Straftaten gegen
Persönlichkeitswerte)

Bei den Pflichtvorlesungen handelt sich um Lehrveranstaltungen, die überwiegend von Professoren/innen geleitet und in denen der examensrelevante Lehrstoff vermittelt wird.

In allen drei Studieneinheiten werden zum Teil vorlesungsbegleitende *Arbeitsgemeinschaften* (AGs) angeboten (siehe Mustercurriculum), in denen unter Anleitung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen oder Lehrbeauftragten zusätzlich juristische Falllösungen entwickelt werden. Die AGs sind in Kleingruppen organisiert und teilnehmerbegrenzt, d. h. bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen wird der

Platz in der AG verwirkt. Die Teilnahme an den AGs ist zwar nicht verpflichtend, wird jedoch dringend empfohlen.

Am Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit wird der Lehrstoff durch schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgefragt. Gegenstand einer Klausur bzw. Hausarbeit können ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema sein; die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 bis 180 Minuten. Die Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen angelegt. Sie werden mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit wieder zur Korrektur abgegeben werden. (Veranstaltungsangebote zum Thema Hausarbeiten finden Sie ab S. 46).

Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (Eidra)

Methodisch sicheres wissenschaftliches Arbeiten zählt zu den Kernkompetenzen, die Studierende bezogen auf ihr Studienfach Rechtswissenschaft in den ersten Semestern erwerben müssen. Die Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (Eidra) unterstützt Studierende bei deren Erwerb mittels eines aus drei Komponenten bestehenden Veranstaltungsangebotes: Eidra-Grundkurs, Eidra-Vertiefungskurs Hausarbeiten und Eidra-Computerkurse.

Eidra-Homepage:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/start-ins-studium/eidra/>

Eidra-Grundkurs

Der Eidra-Grundkurs gehört für alle Studierenden zum Pflichtstudienprogramm des ersten Semesters (§ 4 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung). Der semesterbegleitende Eidra-Grundkurs bietet eine Einführung in die Techniken und Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens sowie die theoretischen Grundlagen des Faches. Einen Schwerpunkt bildet die für das juristische Studium charakteristische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und deren Bearbeitung. Die Studierenden bekommen Gelegenheit, den vor allem in schriftlichen Arbeiten anzuwendenden Gutachtenstil einzuüben, Normen gemäß juristischer Methodik auszulegen und Argumentationsfiguren der Rechtsfortbildung kennenzulernen,

woraus sich auch grundlegende rechtstheoretische Fragestellungen ergeben. Darüber hinaus sollen weitere für das Studium der Rechtswissenschaft zentrale Kompetenzen wie rechtswissenschaftliches Argumentieren, der Umgang mit juristischen Textgattungen sowie Zitier- und Belegtechnik erworben werden.

Die Angebote zum EidrA-Vertiefungskurs Hausarbeiten und EidrA-Computerkurse finden Sie unter *4. Zusatzangebote im Grundstudium*.

Studieneinheit Grundlagen des Rechts

Das Grundstudium umfasst auch Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder (Staats-)Kirchenrechts. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer der im Grundstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS (Semesterwochenstunden) ist Pflicht und Voraussetzung für den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (s. Anhang II) benötigten Grundlagennachweis. Am Ende der Vorlesungszeit wird in jeder Grundlagenveranstaltung eine Klausur angeboten.

Alle Studierenden müssen sich über STiNE zu den Pflichtveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der STiNE-Anmeldephasen anmelden.

Damit haben sie u. a. Zugriff auf alle Studienmaterialien, die dort von den Lehrenden eingestellt werden.

b) Leistungsnachweise

Das Grundstudium schließt mit der **Zwischenprüfung** ab. Die Zwischenprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 (s. Anhang I). Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

Bei der Zwischenprüfung handelt es sich nicht um eine geblockte Prüfung am Ende des 3. Semesters. Vielmehr müssen zum gesamten Vorlesungsstoff des Grundstudiums in den drei Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht

und Strafrecht sowie in der Studieneinheit Grundlagen des Rechts folgende 10 schriftliche Prüfungen **bis zum Ende des fünften Semesters** mit mindestens vier Punkten bestanden werden:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: ■ Allgemeiner Teil des BGB / Vertragsrecht I	1 Hausarbeit: ■ Grundrechte II / Europarecht	1 Hausarbeit: ■ Strafrecht Allgemeiner Teil II
3 Klausuren: ■ Allgemeiner Teil des BGB / Vertragsrecht I ■ Vertragsrecht II / Mehrpersonenverhältnisse ■ Vertragsrecht III / Sachenrecht I / Handelsrecht	2 Klausuren: ■ Staatsorganisationsrecht / Grundrechte I ■ Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht	1 Klausuren: ■ Strafrecht Besonderer Teil I
Grundlagen des Rechts 1 Klausur		

Im Grundstudium und damit gleichzeitig für die Zwischenprüfung sind also insgesamt sieben Klausuren und drei Hausarbeiten zu erbringen. Das Bestehen der Prüfungsleistungen führt zu einer erfolgreichen Zwischenprüfung und wird mit einem qualifizierten Zeugnis (Zwischenprüfungszeugnis) bescheinigt. Werden die geforderten Leistungen ohne wichtigen Grund nicht bis zum Ende des fünften Semesters erbracht, folgt die Exmatrikulation.

Alle Studierenden müssen sich zu den Klausuren und Hausarbeiten innerhalb der festgesetzten Fristen über STiNE anmelden, um an den Prüfungen teilnehmen zu können. Die genauen Anmeldefristen ergeben sich aus dem Klausuren- und Hausarbeitenplan:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/klausuren/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/hausarbeiten/>

Achtung!

Grundsätzlich werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen der Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht **pro Semester zwei Klausuren** angeboten. An der zweiten Klausur kann nur teilnehmen, wer an der ersten Klausur teilgenommen hat oder aus einem wichtigen Grund (siehe § 20 der Studien-

und Prüfungsordnung vom 19.06.2013 im Anhang I) nicht teilnehmen konnte. Studierende, die in der ersten Klausur nachweislich getäuscht haben, dürfen an der zweiten Klausur nicht teilnehmen.

Wann finden die Klausuren statt?

Die ersten Klausuren finden in den letzten zwei Vorlesungswochen oder in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt. Die zweiten Klausuren werden in den ersten zwei Vorlesungswochen des folgenden Semesters angeboten, jedoch für das Fachsemester der ersten Klausur gewertet. Die genauen Termine ergeben sich aus dem Klausurenplan.

Wann habe ich an einer Klausur teilgenommen?

Ein Klausurversuch liegt vor, wenn eine Klausur »in Angriff« genommen worden ist. Hierunter fällt nicht die bloße Anmeldung in STiNE zu einem Klausur- bzw. Hausarbeitstermin ohne Teilnahme an der Bearbeitung. Die Abgabe eines bloßen Deckblatts reicht ebenfalls nicht aus. Ein »In-Angriff-Nehmen« einer Klausur liegt erst dann vor, wenn eine Lösungsskizze vorhanden oder die Prüfung inhaltlich begonnen, aber dann abgebrochen worden ist.

Wo, wann und wie muss ich den wichtigen Grund geltend machen?

Grundsätzlich müssen Sie den wichtigen Grund unverzüglich beim Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft anzeigen und glaubhaft machen!

Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und dieses durch ein fachärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die ärztliche Untersuchung muss spätestens am Tag der Klausur erfolgen und das Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Bitte nutzen Sie das Formular, das für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt wird.

Sollte das fachärztliche Attest nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Formular ergeben oder sollte es nicht unverzüglich beim Prüfungsamt eingereicht werden, wird die Teilnahme an der zweiten Klausur abgelehnt.

Muss ich mich auch zu der zweiten Klausur selbst anmelden?

Eine Anmeldung zur zweiten Klausur erfolgt nach Freigabe der Noten der ersten Klausur in STiNE über das Lehrveranstaltungsmanagement oder das Prüfungsamt. Studierende müssen sich selbst bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der zweiten Klausur bis 12 Uhr mittags beim Lehrveranstaltungsmanagement (Frau Praefcke) per Mail unter Verwendung des dafür bereitgestellten Supportformulars (<http://www.jura.uni-hamburg.de/studienmanagement/>) abmelden, wenn sie nicht teilnehmen möchten! Ansonsten wird die Klausur mit 0 Punkten gewertet.

4. Zusatzangebote im Grundstudium

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Ihnen mit einer Vielzahl von Projekten Unterstützung und Begleitung in der Studieneingangsphase, u. a. zum Thema Selbstorganisation und Lernstrategien.

Weiterführende Informationen zu den folgend aufgeführten Angeboten finden Sie außerdem auf der Seite »Start ins Studium« unter <http://www.jura.uni-hamburg.de/start-ins-studium/>.

EidrA-Vertiefungskurs Hausarbeiten

Als Ergänzung zum EidrA-Grundkurs werden in der vorlesungsfreien Zeit verblockte Vertiefungskurse zum Verfassen rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten angeboten. Die Kurse richten sich an Studierende, die kurz vor ihrer ersten Hausarbeit stehen und bauen auf den Grundlagen des EidrA-Kurses auf. Sie widmen sich Fragen wie: Was macht eine gute Hausarbeit aus? Wie organisiere ich meine Arbeit an der Hausarbeit? Wie recherchiere ich? Wie werte ich Literatur aus? Wie schreibe ich einen guten Text? Wie zitiere ich richtig? Mit zahlreichen Übungen sowie individualisierten Rückmeldungen unterstützt der Vertiefungskurs Studierende dabei, sich Antworten auf diese und weitere Fragen zu erarbeiten. Informationen über aktuelle Kurstermine und Anmeldemöglichkeiten werden rechtzeitig in STiNE und auf der Website der Fakultät bekannt geben.

EidrA-Computerkurse

Die eher technische Seite des rechtswissenschaftlichen Arbeitens können Studierende in den EidrA-Computerkursen erlernen. Es werden zwei verschiedene Kurse angeboten: Der zweistündige Kurs »Recherche in juristischen Datenbanken« widmet sich den Grundlagen einer sinnvollen und ressourcensparenden Recherche in verschiedenen juristischen Datenbanken, die für Studium und Praxis von großer Bedeutung ist. In dem dreistündigen Kurs »Juristische Hausarbeiten mit MS Word« erarbeiten die Teilnehmenden sich die notwendigen Kompetenzen, um die formalen Anforderungen an eine rechtswissenschaftliche Hausarbeit mit Hilfe des Textverarbeitungsprogramms Microsoft Word umsetzen zu können.

Das Projekt ist Teil des Universitätskollegs der Universität Hamburg.



Dieses Vorhaben wird innerhalb des gemeinsamen Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL12033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor/innen.

Tutorium »Lernmanagement am juristischen Fall«

Die Veranstaltung »Lernmanagement am juristischen Fall« bietet Erstsemesterstudierenden Unterstützung und Begleitung bei der Gestaltung ihrer Lernprozesse und zeigt frühzeitig Wege auf, die anfänglichen Schwierigkeiten des Jurastudiums zu bewältigen. In den von Studierenden höherer Semester oder Absolventinnen und Absolventen angeleiteten Kleingruppen-Tutorien (5–15 Teilnehmende) werden in enger Orientierung an den aktuellen Schwierigkeiten der Teilnehmenden Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium (z. B. Mind und Concept Maps, Karteikarten, Zeitmanagement) und juristische Grundfertigkeiten (Gutachtenstil, Klausurtechnik, Hausarbeiten) miteinander verknüpft. Die Veranstaltung startet ab der 3. Semesterwoche und findet von da an wöchentlich statt. Die Anmeldung erfolgt über STiNE.

Individuelle Unterstützung privater Lerngruppen durch Lerngruppentutoren

Eine private Lerngruppe kann den individuellen Lernprozess sinnvoll ergänzen und bereichern – sofern sie gut organisiert ist und geeignete Lernpartnerinnen und -partner gefunden wurden. Da dies nicht immer leicht ist, bieten Lerngruppentutoren (Studierende höherer Semester oder Absolventinnen bzw. Absolventen) bei Bedarf Unterstützung bei der Gründung privater Lerngruppen sowie punktuellen Input zu strukturellen oder inhaltlichen Problemen in bestehenden Lerngruppen. In allen Fragen rund um die Lerngruppe können sich Studierende aller Semester an die Lerngruppentutoren wenden, die auf Wunsch auch zu einzelnen Sitzungen in die Lerngruppe kommen und diese unterstützen. Zudem werden umfangreiche Materialien für das lerngruppenbasierte Selbststudium in verschiedenen Schwierigkeitsgraden bereitgestellt, die für Lernprozesse in der Lerngruppe sensibilisieren und geeignete Übungsfälle vorschlagen. **Kontakt: lerngruppe.jura@uni-hamburg.de**

Blockkurs »Klausurentraining« und individuelles Klausurencoaching

Der Blockkurs »Klausurentraining« vermittelt den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern kompaktes Wissen, um Prüfungen erfolgreich vorzubereiten und das Prüfungswissen dauerhaft zu fixieren. Dabei führt der Kurs durch alle Schritte des Klausurenschreibens – von der Klausurvorbereitung über die Vorgehensweise während der Prüfungssituation – und vermittelt Qualitätskriterien für Prüfungsleistungen, deren Berücksichtigung zugleich die Qualität des Lernens erhöht. **Anmeldung unter: klausurentraining.jura@uni-hamburg.de**

Das Klausuren-Coaching bietet Studierenden aller Leistungsstufen eine individuelle Klausurberatung durch geschulte Korrektoren, die das 1. Staatsexamen bereits erfolgreich bestanden haben. Auf der Grundlage einer inhaltlichen, strukturellen und stilistischen Analyse mehrerer Klausurbearbeitungen zeigt das Klausuren-Coaching den Studierenden individuell Verbesserungspotenzial auf. **Kontakt: klausurencoach.jura@uni-hamburg.de**

Hausarbeitentraining

Die 90-minütige Blockeinheit »Hausarbeitentraining«, die jeweils in der ersten Woche der Vorlesungsferien Zeit stattfindet, richtet sich primär an Erst- und Zweitsemesterstudierende und bietet kompaktes Wissen zum Schreiben einer erfolgreichen Hausarbeit (z. B. effiziente Planung & Vorbereitung, Qualitätskriterien gelungener Hausarbeiten, zielführende Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen, Entwickeln einer fallbezogenen, überzeugenden Argumentation, Formalien einer Hausarbeit) in Kombination mit geeigneten Lernstrategien und Arbeitstechniken. Die konkreten Termine werden noch bekannt gegeben.

Kompaktkurse im Öffentlichen Recht, Zivilrecht und Strafrecht

Die Kompaktkurse Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht kombinieren gezielte Klausurvorbereitung und eine komprimierte Wiederholung der grundlegenden Strukturen (klausurrelevanter Stoff der ersten beiden Semester) mit Lernstrategien. Die Blockveranstaltungen beinhalten komprimierte Wiederholung zentraler materiell-rechtlicher Strukturen anhand von jeweils 10 Fällen, typische Klausurkonstellationen kombiniert mit Klausurtipps, ausführliche Materialien mit Sachverhalten und Lösungen in Kombination mit der produktiven Anwendung von Lernstrategien und Lerntechniken. Die konkreten Termine werden noch bekannt gegeben. **Anmeldung unter: lernstrategien.jura@uni-hamburg.de**

Das Projekt ist Teil des Universitätskollegs der Universität Hamburg.



Dieses Vorhaben wird innerhalb des gemeinsamen Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL12033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor/innen.

Mentoringprogramm »Step2gether«

Das Mentoringprogramm »Step2gether – Gemeinsam durch die Studieneingangsphase« bietet Studierenden der Rechtswissenschaft, die sich am Anfang ihres Studiums befinden, die Möglichkeit, ihre Fragen und Gedanken rund um ihr Studium mit einer erfahrenen Mentorin oder einem erfahrenen Mentor zu besprechen. Als MentorInnen konnten Promovierende und Wissenschaftliche MitarbeiterInnen der Fakultät für Rechtswissenschaft gewonnen werden, die sich über den Zeitraum eines halben Jahres je nach individueller Absprache, zum Beispiel monatlich, mit einer oder einem Studierenden (Mentee) zu Gesprächen treffen. Thematisch sind die Gespräche offen und können von rein praktischen Fragen zum Studium bis zur Diskussion über die Rechtswissenschaft im Allgemeinen variieren. So können je nach Situation Fragen zur Organisation des Studiums, zum effektiven Lernen und Studieren, zu der Erwartungshaltung an das Studium, zu Zweifeln oder zu der thematischen Schwerpunktsetzung und zu erster Berufsorientierung thematisiert werden.

Ziel des Mentoringprojektes »Step2gether« ist es, durch die Unterstützung in den praktischen Grundlagen des Studierens, den Austausch von Erfahrungen und eine frühzeitige Reflexion der eigenen Studienziele ein solides Fundament für den weiteren Studienweg der Studierenden zu schaffen.

Nähere Informationen zum Mentoring »Step2gether« erhalten Sie unter <http://www.jura.uni-hamburg.de/lehre/universitaetskolleg/projekte/mentoring/mentoring-fuer-studierende/>

Das Projekt ist Teil des Universitätskollegs der Universität Hamburg.



Dieses Vorhaben wird innerhalb des gemeinsamen Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL12033 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor/innen.

5. Hauptstudium

a) Pflichtveranstaltungen

Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Im zweisemestrigen Hauptstudium (4. und 5. Semester) wird der im Grundstudium vermittelte Lehrstoff erweitert und vertieft. Es stehen folgende Pflichtvorlesungen in den drei großen Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ **Zivilrecht**

- 4./5. Semester: Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sachenrecht II
Familienrecht
Erbrecht
Gesellschaftsrecht I (Personengesellschaften)
Gesellschaftsrecht II (Kapitalgesellschaften)
Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren)
Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht)
Individualarbeitsrecht

■ **Öffentliches Recht**

- 4./5. Semester: Polizeirecht
Baurecht
Wirtschaftsverwaltungsrecht
Umweltrecht
Staatshaftungsrecht

■ **Strafrecht**

- 4./5. Semester: Strafrecht Besonderer Teil II (Straftaten gegen Vermögenswerte)
Strafrecht Besonderer Teil III (Straftaten gegen Gemeinschaftswerte)
Strafprozessrecht

Auch im Hauptstudium werden in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaften (siehe Mustercurriculum) angeboten, in denen juristische Fälle erörtert und die Studierenden auf die am Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit anstehenden Klausuren und Hausarbeiten vorbereitet werden. Gegenstand einer Klausur bzw. Hausarbeit können ebenfalls ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema sein; die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 bis 180 Minuten. Die Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. Sie werden mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit wieder zur Korrektur abgegeben werden.

Studieneinheit Grundlagen des Rechts

Auch das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) zu den Grundlagen des Rechts. Die Teilnahme an mindestens einer der im Hauptstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS (Semesterwochenstunden) ist Pflicht und Voraussetzung für den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (s. Anhang II) benötigten Grundlagnachweis. Am Ende der Vorlesungszeit wird in jeder Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts eine Klausur und in den Seminaren zu den Grundlagen des Rechts eine Seminararbeit (Hausarbeit und mündliches Referat) angeboten.

Alle Studierenden müssen sich über STiNE zu den Pflichtvorlesungen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der STiNE-Anmeldephasen anmelden.

Damit haben sie u. a. Zugriff auf alle Studienmaterialien, die dort von den Lehrenden eingestellt werden. Die Anmeldung zu Seminaren erfolgt direkt über den betreffenden Lehrstuhl.

b) Leistungsnachweise

In den **Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht** müssen je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit und zwei erfolgreich angefertigte Klausuren in verschiedenen Lehrveranstaltungen, also insgesamt neun Studienleistungen erbracht werden. Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten des

Hauptstudiums ist nur möglich, wenn zuvor im Grundstudium in der jeweiligen Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentlichkeitsrecht und Strafrecht) alle erforderlichen Klausuren und Hausarbeiten bestanden wurden.

Beispiel für Strafrecht: Um sich für Klausuren oder Hausarbeiten des 4. Semesters anmelden zu können, müssen im Grundstudium eine Klausur (Strafrecht Besonderer Teil I) und eine Hausarbeit (Strafrecht Allgemeiner Teil II) bestanden und in STiNE dokumentiert sein.

In der **Studieneinheit Grundlagen des Rechts** muss eine erfolgreich angefertigte Klausur oder Seminararbeit erbracht werden. Die Teilnahme an einer Klausur oder Seminararbeit ist nur nach bestandener Zwischenprüfung möglich.

Übersicht über die erforderlichen 10 Studienleistungen im Hauptstudium:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: ■ Gesetzliche Schuldverhältnisse oder Sachenrecht II	1 Hausarbeit: ■ Polizeirecht oder Baurecht oder Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht	1 Hausarbeit: ■ Strafrecht Besonderer Teil III
2 Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen): ■ Gesetzliche Schuldverhältnisse ■ Sachenrecht II ■ Familienrecht ■ Erbrecht ■ Gesellschaftsrecht I ■ Gesellschaftsrecht II ■ Zivilprozessrecht I ■ Zivilprozessrecht II ■ Individualarbeitsrecht	2 Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen): ■ Polizeirecht ■ Baurecht ■ Wirtschaftsverwaltungsrecht ■ Umweltrecht ■ Staatshaftungsrecht	2 Klausuren (aus verschiedenen Lehrveranstaltungen): ■ Strafrecht Besonderer Teil II ■ Strafprozessrecht
Grundlagen des Rechts 1 Klausur <i>oder</i> 1 Seminararbeit		

Alle Studierenden müssen sich zu den Klausuren und Hausarbeiten innerhalb der festgesetzten Fristen über STiNE anmelden, um an den Prüfungen teilnehmen zu können. Die genauen Anmeldefristen ergeben sich aus dem Klausuren- und Hausarbeitenplan:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/klausuren/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/hausarbeiten/>.

Die Anmeldung zu Seminararbeiten erfolgt direkt über den betreffenden Lehrstuhl.

6. Schwerpunktbereichsstudium

Das Studium in den Schwerpunktbereichen dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und der Grundlagen des Rechts, der Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Es ist auf zwei Semester ausgerichtet und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Alle Studierenden haben einen Schwerpunktbereich zu wählen. Es stehen folgende **Schwerpunktbereiche** zur freien Auswahl:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte (zur Zeit ausgesetzt)
- SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: (derzeit nicht belegt)
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftlichen Bezügen (ab SoSe 2015)

Änderungen bleiben vorbehalten!

Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Schwerpunktbereiche finden Sie unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/erste-juristische-pruefung/studienverlauf/schwerpunktbereichsstudium/>

7. Praktika

Während des Studiums müssen alle Studierenden insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit im In- oder Ausland teilnehmen (§5 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz, siehe Anhang II). Hier-von muss mindestens ein Monat bei einer Ausbildungsstelle in Hamburg absolviert werden; die verbleibenden Monate können somit auch in einem anderen Bundesland oder Ausland abgeleistet werden. Die drei Monate können gesplittet werden in

- ☐ dreimal einen Monat
- ☐ einmal zwei Monate und einmal einen Monat
- ☐ einmal drei Monate.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der drei Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen spätestens bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung absolviert sein.

Aus der Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle über die Ableistung der praktischen Studienzeiten müssen sich ergeben

- ☐ Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle
- ☐ die Dauer der praktischen Studienzeit
- ☐ der Tätigkeitsschwerpunkt des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzeit und
- ☐ die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als Juristin bzw. Jurist i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 HmbJAG, soweit sie nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich ist.

Für eine eventuelle Befreiung von der Teilnahme an den praktischen Studienzeiten ist das **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg**, zuständig. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Eine Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird zum Beispiel gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst absolviert wurde.

8. Schlüsselqualifikationen

In § 13 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG, s. Anhang II) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Kapitel III) festgelegt. Danach muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird, oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden. Schlüsselqualifikationen im Sinne des HmbJAG sind Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Veranstaltungen zu Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre, Streitschlichtung, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus gibt es auch Veranstaltungen zu Rechtsberatung/Rechtsgestaltung.

Im Konzept der Schlüsselqualifikationen ist die Idee enthalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft nicht nur in den drei großen Studieneinheiten fundiert ausgebildet sind, sondern gleichzeitig auch über methodische, soziale und persönliche Fähigkeiten verfügen, die dazu beitragen, dass sie ihr Fachwissen optimal entfalten und zur Verfügung stellen können. Schlüsselqualifikationen sollen also als notwendiger Brückenkopf zwischen den klassischen Ausbildungsinhalten und den Anforderungen des juristischen Berufsalltags dienen. Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation und einen Überblick über das entsprechende Lehrveranstaltungsprogramm gibt es unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/schluessselqualifikation/>

ACHTUNG!

Durch die **Teilnahme an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation (Moot Court)** im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule kann die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und gleichzeitig die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ersetzt werden. Hierfür muss die betreuende Lehrperson der Fakultät für Rechtswissenschaft bescheinigen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 HmbJG zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg.

9. Fremdsprachenkenntnisse

Ferner müssen alle Studierenden nach § 13 HmbJAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Kapitel III) erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme muss durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung in der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Kurse der Fakultät für Rechtswissenschaft

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Ihnen ein semesterweise wechselndes Angebot fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen. Neben englischsprachigen Angeboten sind regelmäßig Veranstaltungen auf Polnisch, Russisch und Türkisch Teil des Programms:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/fremdsprachen/veranstaltungen>

Sie sollten sich nur für einen Kurs anmelden, dessen Sprachniveau Sie erfüllen. Ein Einstufungstest kann im Fachsprachenzentrum der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, Raum 3144, 20146 Hamburg (Telefon: 040/42838-2946) abgelegt werden. Sie haben dem/der Dozenten/in in der ersten Veranstaltung eines Kurses Ihr entsprechendes Sprachniveau zu belegen. Damit ist die Anwesenheit in der ersten Veranstaltung eines Kurses Pflicht.

Kurse des Fachsprachenzentrums der Universität Hamburg

Darüber hinaus kooperiert die Fakultät für Rechtswissenschaft im Bereich der Fremdsprachenausbildung mit dem Fachsprachenzentrum der Universität Hamburg. Es bietet insbesondere rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse an. Die Kurse unterscheiden sich hinsichtlich der notwendigen Vorkenntnisse. Um sicherzustellen, dass Sie einen für Ihr Niveau geeigneten Kurs besuchen, sind Einstufungstests für die Teilnahme obligatorisch. Beachten Sie aus diesem Grund bitte neben den Anmeldefristen die Termine für die Einstufungstests. Das Kursangebot und die Termine für die Einstufungstests finden Sie unter:

<http://www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum.html>

Zertifikate

Sowohl an der Fakultät als auch am Fachsprachenzentrum werden Studierende darin unterstützt, ein intensives Fachsprachenstudium mit einer entsprechenden Bescheinigung abzuschließen. In regelmäßigen Abständen wird an der Fakultät auf das externe Sprachexamen International Legal English Certificate (ILEC) vorbereitet. Sowohl am Fachsprachenzentrum als auch an der Fakultät wird die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Kursen derselben Sprache auf formlosen Antrag als Fachsprachenzertifikat dokumentiert. Der Erwerb eines Fachsprachendiploms ist nach dem Besuch von mindestens vier Veranstaltungen derselben Sprache möglich.

ACHTUNG!

1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann durch einen mindestens ein Semester dauernden

Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden (siehe nächster Abschnitt »Auslandssemester«).

2. Durch die **Teilnahme an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation (Moot Court)** im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule kann die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und gleichzeitig die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ersetzt werden. Hierfür muss die betreuende Lehrperson der Fakultät für Rechtswissenschaft bescheinigen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als auch § 13 Absatz 5 HmbJG zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg.

10. Auslandssemester

Wenn Sie sich intensiv mit dem Rechtssystem eines anderen Landes auseinandersetzen wollen, haben Sie die Möglichkeit, während Ihres Studiums bis zu zwei Semester an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Sie gewinnen einen realistischen Einblick in das Alltagsleben Ihres Gastlandes. Anders als bei einem bloßen Urlaubsaufenthalt vertiefen Sie Ihre Kenntnisse der jeweiligen Sprache und stehen durch das Studium in direktem Austausch mit anderen ausländischen Studierenden. Der Auslandsaufenthalt bedarf einer sorgfältigen und vor allem rechtzeitigen Planung. Unter folgendem Link finden Sie alle wichtigen Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Jurastudiums:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/>

Hier sei insbesondere das Hochschulprogramm **Erasmus+** erwähnt, das seit 1987 grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden, Hochschuldozenten und Hochschulpersonal in Europa fördert. Und das mit großem Erfolg: Bisher haben rund 2,2 Millionen Studierende mit diesem Programm einen Auslandsaufenthalt durchgeführt. Mittlerweile nehmen 33 Länder am Erasmus-Programm teil. Partneruniversitäten der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg befinden sich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und der Türkei. Sie müssen im Ausland keine Studiengebühren zahlen, da diese vom Programm getragen werden. Ferner erhalten Sie einen sog. Mobilitätszuschuss für die Zeit im Ausland. Dieser Zuschuss bewegt sich in einem Rahmen von monatlich 50 bis 200 €. Bewerbungsschluss ist immer der 28. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (sowohl für den Auslandsaufenthalt im Wintersemester als auch im Sommersemester des darauffolgenden Jahres). Sämtliche Informationen über das Austauschprogramm sind für Sie abrufbar unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/erasmus/>

Bei allgemeinen Fragen rund um das Studium im Ausland wenden Sie sich an:

Martina Lasczewski

(Erasmus-Büro)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 221 (2. Stock)

Tel: 040/42838-5775

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.00 – 15.00 Uhr

11. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs

Parallel zum Schwerpunktbereichsstudium beginnt auch die Zeit der Examensvorbereitung. Der Hamburger Examenskurs ist darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 7. Semester innerhalb eines Jahres auf die

staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Die drei Kernelemente des fakultätseigenen Examenskurses sind: Der Wiederholungskurs, das Examinatorium und der Klausurenkurs.

Der **Wiederholungskurs** nimmt sich der drei Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht an. Das examensrelevante Wissen wird an Hand von Fällen erarbeitet. Begleitend zu diesem Kurs gibt die Fakultät eine eigene Skriptenreihe heraus, die die Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten unterstützt. Verfasserinnen und Verfasser dieser Skripten sind die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Einzelkurse. Der **Klausurenkurs** bietet ergänzend dazu die Möglichkeit, sich im Lösen juristischer Fälle zu üben. Er ist somit eine gute Möglichkeit, für den schriftlichen Teil der Staatsprüfung zu trainieren. Die Teilnahme am **Examinatorium** bereitet vor allem auf die mündliche Prüfung vor. Im Wechsel werden Prüfungsgespräche nachempfunden sowie Kurzvorträge gehalten. Diese Veranstaltung schult zum einen die eigenen rhetorischen Fertigkeiten. Zum anderen bietet sich hier der Rahmen, knifflige juristische Probleme zu wiederholen.

Ergänzend zum Kernprogramm unterstützt die Fakultät die Studierenden in der Examensvorbereitung mit einer wöchentlichen Veranstaltung zu aktueller examensrelevanter Rechtsprechung, einem Probeexamen sowie Blockveranstaltungen zu den Themen Lerntechniken, Zeitmanagement und Stressmanagement.

Ein umfangreiches Online-Angebot informiert über den laufenden Kurs:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/hex/>

MUSTERCURRICULUM

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Studienmanagements, wie Sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und unter möglichst gleichmäßiger Verteilung der Studien- und Prüfungsleistungen Ihr Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren können.

Grundstudium

Einführungsveranstaltungen:

- Orientierungseinheit (startet eine Woche vor Vorlesungsbeginn)
- Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS / startet mit Vorlesungsbeginn)

Pflichtveranstaltungen

Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

Zivilrecht

Öffentliches Recht

Strafrecht

1. Semester (Wintersemester 2014 / 15)

Vorzugsweise innerhalb der ersten drei Semester:

Vorlesung:

- Römische und Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS) oder Rechtsphilosophie (2 SWS) oder Rechtssoziologie (2 SWS) oder Einführung in das internationale Recht (2 SWS) oder Deutsche Rechtsgeschichte (2 SWS) oder Staatstheorie- und Verfassungsgeschichte (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur oder Hausarbeit (zu einer der Vorlesungen)

- Kurs: Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)

Vorlesungen:

- Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
- Vertragsrecht I (1 SWS)

Prüfungen:

Eine Klausur und eine Hausarbeit (inhaltlich zu beiden Vorlesungen)

Vorlesungen:

- Staatsorganisationsrecht (2 SWS)
- Grundrechte I (2 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur (inhaltlich zu beiden Vorlesungen)

Vorlesungen:

- Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS)
- Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (1 SWS)

2. Semester (Sommersemester 2015)

Vorlesungen:

- Vertragsrecht II (3 SWS)
- Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur (inhaltlich zu beiden Vorlesungen)

Vorlesungen:

- Grundrechte II (2 SWS)
- Europarecht (2 SWS) mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Hausarbeit (inhaltlich zu beiden Vorlesungen)

Vorlesung:

- Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Hausarbeit

3. Semester (Wintersemester 2015 / 16)

Vorlesungen:

- Vertragsrecht III (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
- Sachenrecht I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
- Handelsrecht (1 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur (inhaltlich zu allen drei Vorlesungen)

Vorlesung:

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur

Vorlesung:

- Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur

Zwischenprüfung

Das Grundstudium ist mit der Zwischenprüfung abzuschließen. Zum Bestehen der Zwischenprüfung müssen spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters alle 10 Prüfungsleistungen des Grundstudiums (rot gekennzeichnet) erfolgreich erbracht werden.

SWS = Semesterwochenstunde/n

Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen in jeder Studieneinheit (Zivilrecht / Öffentliches Recht / Strafrecht) je eine Hausarbeit und je zwei Klausuren aus verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie eine Klausur zu den Grundlagen des Rechts erfolgreich erbracht werden, um zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen zu werden! Die rot gekennzeichneten Prüfungen stellen den Anker an zu erwerbenden Studienleistungen dar. Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung werden ferner je ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und in einer Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie insgesamt drei Monate praktische Studienzeiten vorausgesetzt.

Pflichtveranstaltungen

Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts und weitere Veranstaltungen

Zivilrecht

Öffentliches Recht

Strafrecht

4. Semester (Sommersemester 2016)

Nach bestandener Zwischenprüfung bis spätestens im 6. Semester:

Grundlagenveranstaltungen

Vorlesungen:

- Methoden der Rechtswissenschaft (2 SWS)* oder Kriminologie (2 SWS)* oder Staat und Verwaltung im NS-Staat (2 SWS)* oder Ökonomische Analyse des Rechts – Eigentum und Delikt (2 SWS)* oder Legal Gender Studies (2 SWS)* oder Einführung in die VWL (2 SWS)* oder Europäisches Privatrecht (2 SWS)* oder Europäische Privatrechtsgeschichte (2 SWS)*

* Prüfung:

Je eine Klausur

Seminare:

- Seminar zur Geschichte des Zwangsvollstreckungsrechts (2 SWS)* oder Seminar zur Rechtspsychologie (2 SWS)* oder Seminar zu Law & Economics (2 SWS)*

* Prüfung:

Je eine Seminararbeit

Vorlesungen:

- Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfungen:

Eine Klausur und eine Hausarbeit

- Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften] (2 SWS)*

- Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS)*

* Prüfung:

Eine Klausur (inhaltlich zu einer der beiden Vorlesungen)

Vorlesungen:

- Polizeirecht (2 SWS)*
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)* mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

* Prüfungen:

Je eine Klausur und eine Hausarbeit

Vorlesungen:

- Strafrecht Besonderer Teil II (2 SWS) mit Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur

- Strafprozessrecht (3 SWS)

Prüfung:

Eine Klausur

1 Monat praktische Studienzeiten in den Semesterferien

5. Semester (Wintersemester 2016 / 17)

Vorlesungen:

- Sachenrecht II (2 SWS)

Prüfungen:

Eine Klausur und eine Hausarbeit

- Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften] (1 SWS)*

- Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS)*

- Individualarbeitsrecht (2 SWS)*

* Prüfung:

Eine Klausur (inhaltlich zu einer der drei Vorlesungen)

Vorlesungen:

- Baurecht (2 SWS)*
- Umweltrecht (2 SWS)* mit gemeinsamer Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

* Prüfungen:

Je eine Klausur und eine Hausarbeit

Vorlesung:

- Strafrecht Besonderer Teil III (2 SWS)

Prüfung:

Eine Hausarbeit

1 Monat praktische Studienzeiten in den Semesterferien

6. Semester (Sommersemester 2017)

Vorlesung:

- Familienrecht (2 SWS)

Prüfung: Eine Klausur

Schwerpunktbereichsstudium (8 SWS)

1 Monat praktische Studienzeiten in den Semesterferien

7. Semester (Wintersemester 2017 / 18)

Vorlesung:

- Erbrecht (2 SWS)

Prüfung: Eine Klausur

Vorlesung:

- Staatshaftungsrecht (1 SWS)

Prüfung: Eine Klausur

Schwerpunktbereichsstudium (8 SWS)

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (schriftlich; eine Hausarbeit und eine Klausur)

	8. Semester (Sommersemester 2018)
	Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (mündlich)
	Wiederholungskurs zur Examensvorbereitung
	■ Zivilrecht (4 SWS)
	■ Öffentliches Recht (3,5 SWS)
	■ Strafrecht (2 SWS)
	9. Semester (Wintersemester 2018 / 19)
	Wiederholungskurs zur Examensvorbereitung
	■ Zivilrecht (4 SWS)
	■ Öffentliches Recht (3,5 SWS)
	■ Strafrecht (2 SWS)
	Staatliche Pflichtfachprüfung (Freiversuch: Meldung beim Justizprüfungsamt spätestens einen Monat vor Ablauf des 9. Semesters)

SWS = Semesterwochenstunde/n

III. ERSTE PRÜFUNG

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der ersten Prüfung ab. Diese setzt sich seit Inkrafttreten des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (s. Anhang II) zusammen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die studienbegleitend an der rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen wird und 30 % der Gesamtnote ausmacht, und der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vor dem Hamburgischen Justizprüfungsamt abzulegen ist und zu 70 % in die Gesamtnote eingeht.

1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft im ausgewählten Schwerpunktbereich ab. Rechtsgrundlage bildet die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013 (s. Anhang I).

Danach kann die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters (frühestens mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit) beim Prüfungsamt der Fakultät schriftlich beantragt werden. Mit dem Zulassungsantrag sind insbesondere nachzuweisen:

1. das Bestehen der Zwischenprüfung
2. die nach der Studien- und Prüfungsordnung geforderten zehn Leistungsnachweise des Hauptstudiums

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen:

- ☐ 1 Hausarbeit
- ☐ 1 Klausur
- ☐ 1 mündliche Prüfung

Die Reihenfolge der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen kann vom Prüfling frei gewählt werden. Abschließend folgt die mündliche Prüfung.

Achtung: Prüfungsleistungen können frühestens nach zweieinhalb Studienjahren erbracht werden, also frühestens am 1.4. oder 1.10. des sechsten Fachsemesters.

a) Hausarbeit

Die Hausarbeit ist in einer Lehrveranstaltung, die im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten (Lehrveranstaltung »mit Hausarbeit«) ausgewiesen sein muss, innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs anzufertigen. Sie muss in gebundener Form und auf einer CD oder DVD abgegeben werden. Der reine Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Leerzeichen und Fußnoten darf einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Zu der Hausarbeit müssen sich die Studierenden direkt bei der Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung schriftlich über ein gesondertes Formular anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Korrektur der Arbeit sind zehn Wochen angesetzt.

b) Klausur

Es gibt jährlich vier Klausurtermine (im März, Juni, September und Dezember), die für alle Schwerpunktbereiche gelten. Zu der fünfstündigen Klausur müssen sich die Studierenden bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin beim Prüfungsamt verbindlich über ein gesondertes Formular anmelden. Die Korrekturfrist beträgt ebenfalls zehn Wochen.

c) Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur mindestens 3,57 beträgt. Dabei muss die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sein. Zur Ermittlung des obigen Durchschnittswertes wird die Note der Hausarbeit mit dem Faktor vier und die Note der Klausur mit dem Faktor drei multipliziert. Die beiden Ergebnisse werden addiert und durch sieben geteilt.

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.

d) Endergebnis

Das Endergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich wie folgt:

Hausarbeit	Klausur	Mündliche Prüfung
40 %	30%	30 %
Die Gesamtnote muss mindestens vier Punkte betragen.		

e) Wiederholungsmöglichkeiten

Eine einmalige Wiederholung jeder einzelnen Prüfungsleistung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ☐ Wenn die Hausarbeit mit weniger als 4,0 Punkten bewertet wurde, kann sie einmal wiederholt werden.
- ☐ Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Hausarbeit und der Klausur weniger als 3,57 Punkte, kann die Klausur einmal wiederholt werden.
- ☐ Wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden ist, kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

Eine Wiederholung der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Nähere Informationen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit Klausurterminen und Anmeldeformularen sind abrufbar unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/erste-juristische-pruefung/studienabschluss/schwerpunktbereichspruefung/>

In jedem Semester bietet das Prüfungsamt eine Informationsveranstaltung zu den Schwerpunktbereichen und der Schwerpunktbereichsprüfung an.

2. Die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist persönlich in der Geschäftsstelle des **Justizprüfungsamtes (JPA)**, **Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, die den Bewerbern rechtzeitig vor der Meldung während der Geschäftszeiten ausgehändigt und erläutert werden, zu beantragen. Das Zulassungsgesuch kann nur in den vom JPA festgesetzten Meldezeiträumen eingereicht werden. Diese sind unter **<http://justiz.hamburg.de/1-examen/service/>** abrufbar.

Neben dem ausgefüllten **Meldebogen** (Zulassungsantrag, bei Freiversuch mit Anlage) sind dem JPA bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ Amtlicher Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- ☐ Geburtsurkunde (Vorlage des Originals und einer einfachen Kopie für die Akte)
- ☐ Reifezeugnis (Vorlage des Originals und einer einfachen Kopie für die Akte)
- ☐ Von der Hochschule ausgestellter Studienverlauf oder Immatrikulationsbescheinigungen der letzten zwei Semester (beim Freiversuch sind für sämtliche Fachsemester Immatrikulationsbescheinigungen im Original oder von der Hochschule gestempelte und unterschriebene Ausdrücke erforderlich)
- ☐ Bescheinigung hinsichtlich der Zwischenprüfung (Original)
- ☐ Leistungsnachweise des Hauptstudiums nebst Fremdsprachen-, Schlüsselqualifikations- und Grundlagennachweis (Originale oder von der Hochschule gestempelte und unterschriebene [STiNE-] Ausdrücke)
- ☐ Bescheinigung über das Bestehen der Schwerpunktereichsprüfung (Prüfungsbescheinigung gemäß § 34 HmbJAG) in Kopie und Original
- ☐ Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten (Originale)
- ☐ Unterschriebener tabellarischer handschriftlicher Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
- ☐ Optional: sonstige Unterlagen und Zeugnisse über den Ausbildungsgang (Kopie)

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die insgesamt 75% der Prüfung ausmachen, und einer mündlichen Prüfung, die zu 25% in die Gesamtbewertung eingeht.

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
3 Klausuren	2 Klausuren	1 Klausur
Mündliche Prüfung Vortrag + Prüfungsgespräche zu den drei Rechtsgebieten		

Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen (Ausnahme: Freiversuch, siehe Kapitel IV).

Achtung!

Den prüfungsrelevanten Stoff können Sie der »Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)« entnehmen (siehe Anhänge VI und VII).

IV. FREIVERSUCH

Einen sog. »Freiversuch« unternimmt, wer nach bestandener universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des **neunten** Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen mit der Folge, dass die staatliche Pflichtfachprüfung praktisch noch zweimal »wiederholt« werden kann. Darüber hinaus besteht beim Freiversuch die Möglichkeit der Notenverbesserung, d.h. besteht ein Studierender die staatliche Pflichtfachprüfung mit einer ihn nicht zufriedenstellenden Note, kann er auf Antrag die gesamte Prüfung wiederholen. Es gilt dann automatisch das bessere Prüfungsergebnis. Näheres regeln die §§ 26, 27 HmbJAG (Anhang II). Die Möglichkeit der Notenverbesserung gibt es im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach dem Freiversuchstermin nicht mehr.

Bei der Berechnung der Semesterzahl bleiben unberücksichtigt:

1. bis zu zwei Semester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Justizprüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation

noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt.

Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

V. NOTEN

Es gilt für alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen folgende Noten- und Punkteskala:

0	Ungenügend: Eine völlig unbrauchbare Leistung
1 – 3	Mangelhaft: Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
4 – 6	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
7 – 9	Befriedigend: Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
10 – 12	Vollbefriedigend: Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
13 – 15	Gut: Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16 – 18	Sehr Gut: Eine besonders hervorragende Leistung

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

ANHANG I

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

(vom 19. Juni 2013)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 19. Juni 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) sowie auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), in der Fassung vom 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 8. November 2013 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414) in Verbindung mit § 116 Absatz 3 HmbHG ihre Genehmigung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1. Unterabschnitt: Studium

- § 1 Anwendungsbereich; Studienziel
- § 2 Regelstudienzeit; Teilzeitstatus
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit
- § 5 Lehrveranstaltungsformen

2. Unterabschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsformen

1. Teil: Leistungsnachweise

- § 7 Allgemeine Bestimmungen
- § 8 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts
- § 9 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium
- § 10 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

§ 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Studienortwechsel

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen zu Leistungsnachweisen und Prüfungen

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

§ 16 Benotung

§ 17 Studium im Teilzeitstatus

§ 18 Nachteilsausgleich

§ 19 Mutterschutz; Elternzeit

§ 20 Versäumnis; Rücktritt

§ 21 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme

§ 22 Mängel des Prüfungsverfahrens

§ 23 Widerspruchsverfahren

2. Abschnitt: Grundstudium

§ 24 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

3. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 25 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

§ 26 Umfang der Zwischenprüfung

§ 27 Nichtanrechnung

§ 28 Nichtbestehen; Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Hauptstudium; Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 29 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

§ 30 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

5. Abschnitt: Grundlagenstudium

§ 31 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

6. Abschnitt: Schwerpunktbereichsstudium

§ 32 Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

§ 33 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

7. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 34 Zweck der Prüfung

§ 35 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

2. Unterabschnitt: Voraussetzungen und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36 Meldung und Zulassung zur Prüfung

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen

§ 38 Immatrikulation

§ 39 Prüfungsfächer

§ 40 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

§ 41 Hausarbeit

§ 42 Bewertung der Hausarbeit

§ 43 Klausur

§ 44 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur

§ 45 Mündliche Prüfung; Prüfungskommission

§ 46 Gesamtnote

§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten

8. Abschnitt: Durchführungsermächtigungen

§ 48 Durchführungsbestimmungen

§ 49 Experimentierklausel

9. Abschnitt: Inkrafttreten; Übergangsregelungen

§ 50 Inkrafttreten

§ 51 Außerkrafttreten

§ 52 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 53 Übergangsregelung zum Angebot der Lehrveranstaltungen

§ 54 Übergangsregelung zum Angebot der Studien- und Prüfungsleistungen

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Unterabschnitt: Studium

§ 1 Anwendungsbereich; Studienziel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt im Rahmen des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschluss »Erste Prüfung«.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absatz 1 Hmb-JAG).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen erworben werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2 Regelstudienzeit; Teilzeitstatus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 3 HmbJAG).

(2) Ein Studium im Teilzeitstatus ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 26 HmbJAG bleibt unberührt. Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientie-

rungseinheit (§ 4 Absatz 3) statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß §§ 40 Absatz 5, 41 Absatz 4 zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

1. Grundstudium (erstes bis drittes Semester; § 24),
2. Hauptstudium (viertes und fünftes Semester; § 29),
3. Schwerpunktbereichsstudium (sechstes und siebentes Semester; §§ 32, 33),
4. Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (ab dem siebenten Semester, § 30).

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den den Studienabschnitten zugeordneten Pflichtfächern sind nach den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht gegliedert. Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

(3) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungseinheit. Sie besteht aus:

1. Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der ersten Prüfung eingeführt werden;
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft.

(4) Zu Beginn des Grundstudiums wird eine Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten

angeboten. Die Studierenden sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

(5) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 HmbJAG.

(6) Für die Fremdsprachenveranstaltungen gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 HmbJAG, für Schlüsselqualifikationsveranstaltungen § 13 Abs. 2 Nr. 3 HmbJAG. Die erfolgreiche Teilnahme ist nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG durch eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen.

(7) Für die drei Pflichtfachgebiete, die Grundlagenfächer, für jeden Schwerpunktbereich und für die Wiederholungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils eine Professorin oder ein Professor benannt, die oder der an der Erstellung der semesterweisen Lehrpläne durch die Vorlage eines Vorschlags mitwirkt.

(8) Inhalte und Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(9) Das Dekanat erstellt und veröffentlicht ein Mustercurriculum.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien,
- e) Examinatorien.

(2) Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen, Übungen und Examinatorien ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. Bei Seminaren und Kolloquien kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Anzahl der Teilnehmenden festlegen. Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen verwirkt. Der Veranstaltungsleitung muss ein Entschuldigungsgrund mitgeteilt und auf Anforderung nachgewiesen werden. Das Dekanat kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Teil-

nahmebegrenzungen und Anwesenheitspflichten beschließen.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitend werden im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien angeboten, für die das Dekanat eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festlegen kann. Für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften und Tutorien sind die Personen verantwortlich, die die begleitenden Veranstaltungen leiten.

(4) Das Dekanat kann festlegen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

2. Unterabschnitt: Prüfungen

§ 6 Prüfungsformen

(1) Das Grundstudium endet mit der Zwischenprüfung (§§ 25 ff.), das Schwerpunktbereichsstudium mit der Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 34 ff.).

(2) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium wird nach Maßgabe von §§ 7 ff. die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(3) Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Leistungsnachweise nach Absatz 2. Prüfungsleistungen sind die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung gemäß § 26 sowie der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 40 Absatz 1 dieser Ordnung.

1. Teil: Leistungsnachweise

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben. Während einer Beurlaubung können Leistungsnachweise nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erworben werden. Der Erwerb der nach § 26 erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen

Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium. § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Leistungsarten sind, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere Hausarbeiten, Klausuren und Seminararbeiten (Hausarbeit und mündliches Referat).

(3) Die Erbringung eines Leistungsnachweises setzt eine fristgerechte Anmeldung der bzw. des Studierenden bei der für den jeweiligen Leistungsnachweis zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich.

(4) Klausuren und Hausarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und / oder aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten. Als Aufgaben können insbesondere ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Eine Kombination der in Satz 3 bezeichneten Aufgaben ist zulässig.

(5) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt im Grund- und Hauptstudium 120 bis 180 Minuten. Hausarbeiten im Grundstudium sind auf eine Bearbeitungszeit von drei Wochen, Hausarbeiten im Hauptstudium auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt. Wird die Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird sie mit »ungenügend« bewertet.

(6) Klausuren sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten. Die Studierenden haben einen Lichtbildausweis und einen aktuellen Studenausweis zur Kontrolle und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(7) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss, für Studienleistungen das Dekanat Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln.

(8) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet. Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.

(9) Die schriftlichen Arbeiten werden durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung erfolgt unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Prüfung, bei Hausarbeiten spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin. Ein Anspruch auf vorzeitige Korrektur besteht nicht.

(10) Gegen die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Ergebnisse die Remonstration zulässig. Die Remonstration bedarf einer schriftlichen Begründung. Über die Remonstration entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 8 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zu den Grundlagen des Rechts (§ 31) muss in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen je ein Leistungsnachweis im Grundstudium und im Hauptstudium erworben werden. Die Leistungsnachweise können im Grundstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit oder einer Klausur und im Hauptstudium je nach Angebot in der Leistungsart einer Hausarbeit, einer Seminararbeit (§ 7 Absatz 2) oder einer Klausur erworben werden.

(2) Der im Grundstudium zu erwerbende Leistungsnachweis ist Teil der Zwischenprüfungsleistungen (§ 26 Nr. 3) sowie Voraussetzung für den Erwerb des im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweises (§ 7 Absatz 1 Satz 3).

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer der in § 31 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen im Grundstudium und der in § 31 Absatz 4 genannten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist Voraussetzung für den gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 HmbJAG benötigten Grundlagnachweis. Die Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

§ 9 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Grundstudium

(1) Im Grundstudium (§ 24) sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 sowie insgesamt sechs erfolgreich angefertigte Klausuren nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Grundstudium erfolgen

1. im Zivilrecht angebunden an die Lehrveranstaltungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I,
2. im Öffentlichen Recht angebunden an die Lehrveranstaltungen zu Grundrechte II und Europarecht,
3. im Strafrecht angebunden an die Lehrveranstaltung Strafrecht Allgemeiner Teil II.

(3) Die Klausuren im Grundstudium werden nach folgender Aufteilung für die zu der jeweiligen Studieneinheit gehörenden Pflichtfächer des Semesters angeboten:

1. im Zivilrecht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I, im 2. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse sowie im 3. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht,
2. im Öffentlichen Recht im 1. Semester gemeinsam für die Vorlesungen Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I sowie im 3. Semester für die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht,
3. im Strafrecht im 3. Semester für die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I.

(4) An den Hausarbeiten und den Klausuren im Grundstudium dürfen nur Studierende teilnehmen, die die Zwischenprüfung weder bestanden noch endgültig nicht bestanden haben.

§ 10 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium (§ 29) sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit nach Maßgabe von Absatz 2 und je zwei erfolgreich angefertigte Klausuren in zwei verschiede-

nen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von Absatz 3 zu erbringen.

(2) Die Hausarbeiten im Hauptstudium erfolgen

1. im Zivilrecht in der Lehrveranstaltung zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen oder zum Sachenrecht II,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht, zum Wirtschaftsverwaltungsrecht oder zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht Besonderer Teil III.

(3) Die Klausuren werden zu allen in § 29 genannten Pflichtfachvorlesungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil III angeboten. Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils nur eine gemeinsame Klausur angeboten, die den Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen umfassen kann.

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Hausarbeiten gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 werden im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(2) Zu jeder der in § 9 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltung wird pro Semester eine auf drei Wochen angelegte Hausarbeit angeboten, die in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden kann. Zu jeder der in § 10 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen wird eine auf fünf Wochen angelegte Hausarbeit angeboten, die in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden kann.

(3) Zu jeder der in § 9 Absatz 3 genannten Lehrveranstaltung werden pro Semester zwei Klausuren angeboten. Zwischen der Rückgabe der bewerteten ersten Klausur und dem Termin der zweiten Klausur müssen mindestens zwei Wochen liegen. An der zweiten Klausur kann nur teilnehmen, wer an der ersten Klausur teilgenommen hat oder aus einem wichtigen Grund (§ 20) nicht teilnehmen konnte. Zu jeder der in § 10 Absatz 3 genannten

Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 eine Klausur angeboten. Alle Klausuren finden möglichst in den letzten zwei Vorlesungswochen, in der vorlesungsfreien Zeit oder in den ersten zwei Vorlesungswochen des folgenden Semesters statt.

§ 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe der §§ 32 ff.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Studienortwechsel

(1) Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 14).

(2) Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 14).

(3) Sind die Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet, so sind die Noten der Studienleistungen umzurechnen.

(4) Mit der Anerkennung nach Absatz 1 kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden werden.

(5) Wer vor dem Abschluss des fünften Fachsemesters von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt und noch keine Zwischenprüfung bestanden hat, muss die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung absolvieren. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. Bei einem Wechsel muss eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule vorgelegt werden, dass die Zwischenprü-

fung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 9 für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(7) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis von Leistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, die den Anforderungen dieser Ordnung genügen.

(8) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.

(9) Die Vorschriften über den Studienortwechsel in der Universitätszulassungssatzung vom 14./21. Mai 2012 (Amtl. Anz. S. 998) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

2. Teil: Allgemeine Bestimmungen zu Leistungsnachweisen und Prüfungen

§ 14 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Für die Verwaltung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

(6) Bekanntmachungen des Prüfungsamtes erfolgen durch Aushang oder im Internet auf der Seite des Prüfungsamtes der Fakultät.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

(1) Bei der Zwischenprüfung sind Prüferinnen und Prüfer die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen, in denen nach dieser Ordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Bei der Schwerpunktbereichsprüfung können als Prüferinnen oder Prüfer nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe Prüferinnen oder Prüfer, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit der weiteren Prüferinnen oder Prüfer endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 16 Benotung

Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243).

§ 17 Studium im Teilzeitstatus

Bei einem Studium im Teilzeitstatus (§ 2 Absatz) verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird. Im Übrigen gilt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Studien- oder Prüfungsleistung, spätestens aber vier Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 19 Mutterschutz; Elternzeit

(1) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind auf Antrag der Prüflinge zu berücksichtigen.

(2) Für das Verfahren gelten § 18 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 20 Versäumnis; Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit »ungenügend« bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss vom Prüfling unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und dieses durch ein fachärztliches, bei Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen muss die ärztliche Untersuchung spätestens am Tag der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung erfolgen. Das ärztliche Zeugnis muss bei Krankheiten, die während einer Hausarbeit eintreten,

spätestens am dritten Werktag nach Beginn der Krankheit, bei Klausuren und mündlichen Prüfungen spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Nach Wegfall des wichtigen Grundes muss sich der Prüfling zu schriftlichen Arbeiten erneut anmelden, um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen.

§ 21 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Übernahme fremden Gedankenguts, zu beeinflussen, werden die unzulässigen Hilfsmittel eingezogen und die betreffende Leistung wird mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling wird von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die Aufsicht führende Person fertigt nach der Einziehung der unzulässigen Hilfsmittel über das Vorkommnis einen Vermerk, der unverzüglich nach Abschluss der Prüfungsleistung bei Studienleistungen der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter, bei Prüfungsleistungen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsveranstaltung stören, können von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit »ungenügend« bewertet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird der Prüfling unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Prüfling kann in-

nerhalb einer Woche zum Vorwurf der Täuschung bzw. der Störung Stellung nehmen. Zuständig für die Überprüfung ist bei Studienleistungen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, bei Prüfungsleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vorlagen, ist die Leistung für nicht bestanden und die Bescheinigung über den Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absätze 1 und 2 bei der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Prüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. seit dem Verstoß mehr als fünf Jahre vergangen sind oder
 2. die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat und es sich nicht um eine Prüfungsleistung bei der Schwerpunktbereichsprüfung handelt.
- Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der Hausarbeit oder der Klausur.

(5) Bescheinigungen über einen Leistungsnachweis und Prüfungszeugnisse sind ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurden.

(6) Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, die Leistung zu erbringen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist. Das gilt nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(7) Das Dekanat führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

§ 22 Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss kann für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung

einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen belastenden Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68 ff. VwGO der Widerspruch zulässig. Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

2. ABSCHNITT GRUNDSTUDIUM

§ 24 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grundstudium:

1. *Studieneinheit Zivilrecht (14 SWS)*
Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),
Vertragsrecht I [Erfüllung von Schuldverhältnissen, Leistungsstörungenrecht] (1 SWS),
Vertragsrecht II [Allgemeines Schuldrecht, Gewährleistungsrecht bei Kauf und Miete] (3 SWS),
Vertragsrecht III [Vertragliche Schuldverhältnisse] (2 SWS),
Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS),
Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),
Handelsrecht (1 SWS).
2. *Studieneinheit Öffentliches Recht (12 SWS)*
Staatsorganisationsrecht (2 SWS),
Grundrechte I (2 SWS),
Grundrechte II (2 SWS),
Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),
Europarecht (2 SWS).

3. Studieneinheit Strafrecht (8 SWS)

Einführung in die Kriminalwissenschaften
(2 SWS),

Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS),

Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS),

Strafrecht Besonderer Teil I [Straftaten gegen
Persönlichkeitswerte] (2 SWS).

3. ABSCHNITT: ZWISCHENPRÜFUNG

§ 25 Zweck und Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des fünften Fachsemesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch § 9 Absätze 2 und 3 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 25 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters die oder der Studierende

1. in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils in einer Hausarbeit in den in § 9 Absatz 2 genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat,
2. in jeder der in § 9 Absätze 1 und 3 genannten Klausuren eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung erbracht hat und
3. eine mit mindestens der Punktzahl 4,0 bewertete Leistung zum Grundlagennachweis nach §§ 8, 31 erworben hat.

§ 27 Nichtanrechnung

(1) Studierende, die aus einem wichtigen Grund am Studium gehindert waren, können beantragen, dass die Verhinderungszeiten nicht auf die Studienzeiten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 angerechnet werden. Wichtige Gründe können im Einzelfall sein:

1. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
2. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
3. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben haben,
4. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studierendenwerks tätig waren,
5. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
6. Zeiten, in denen Studierende an einer internationalen fremdsprachlichen Verfahrenssimulation teilgenommen haben, sofern ihnen von einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg bescheinigt worden ist, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands während dieses Zeitraums dargestellt hat,
7. Zeiten zur Pflege naher Angehöriger,
8. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

§§ 18, 19 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen und spätestens einen Monat nach Abschluss des betroffenen Semesters zu stellen, also spätestens am 30. April für das vorangehende Wintersemester und am 31. Oktober für das vorangehende Sommersemester. Waren Studierende aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen daran gehindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann der wichtige Grund im Sinne von Absatz 1 nachträglich anerkannt werden.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Leistungsnachweise, die während der vom Prüfungsausschuss anerkannten Zeiten nach Absatz 1 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

§ 28 Nichtbestehen; Zwischenprüfungszeugnis

(1) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

4. ABSCHNITT: HAUPTSTUDIUM; VORBEREITUNG AUF DIE STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG

§ 29 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Hauptstudium:

1. *Studieneinheit Zivilrecht (18 SWS)*
Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS),
Sachenrecht II [Kreditsicherung] (2 SWS),
Familienrecht (2 SWS),
Erbrecht (2 SWS),
Gesellschaftsrecht I [Personengesellschaften] (2 SWS),
Gesellschaftsrecht II [Kapitalgesellschaften] (1 SWS),
Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),
Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),
Individualarbeitsrecht (2 SWS).
2. *Studieneinheit Öffentliches Recht (9 SWS)*
Polizeirecht (2 SWS),
Baurecht (2 SWS),
Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
Umweltrecht (2 SWS),
Staatshaftungsrecht (1 SWS).
3. *Studieneinheit Strafrecht (7 SWS)*
Strafrecht Besonderer Teil II [Straftaten gegen Vermögenswerte] (2 SWS),

Strafrecht Besonderer Teil III [Straftaten gegen Gemeinschaftswerte] (2 SWS),
Strafprozessrecht (3 SWS).

§ 30 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen dienen der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung in den Pflichtfächern ab dem siebenten Semester. Sie umfassen wöchentlich mindestens acht Stunden Zivilrecht, sieben Stunden Öffentliches Recht und vier Stunden Strafrecht.

(2) Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die schriftliche staatliche Pflichtfachprüfung angeboten. Er umfasst mindestens 20 Klausuren pro Semester.

(3) Zusätzlich und parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examinatorium zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten. Es umfasst mindestens 15 Termine pro Semester.

(4) Die in diesem Paragraphen genannten Veranstaltungen gehören zu den Pflichtveranstaltungen des Studiengangs.

5. ABSCHNITT: GRUNDLAGENSTUDIUM

§ 31 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Das Grundlagenstudium besteht aus jeweils einer Veranstaltung gemäß Absatz 3 im Grundstudium und gemäß Absatz 4 im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen Leistung nach Maßgabe von § 8 abgeschlossen.

(2) Das Grundlagenstudium umfasst Lehrveranstaltungen zu den methodischen, philosophischen, theoretischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder (Staats-) Kirchenrechts.

(3) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium im

Grundstudium gehören die als solche für Studierende im Grundstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS.

(4) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium im Hauptstudium gehören die als solche für Studierende im Hauptstudium ausgewiesenen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS.

6. ABSCHNITT: SCHWERPUNKTBEREICHsstudium

§ 32 Zweck des Schwerpunktereichsstudiums

Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§§ 24, 29) und der Studieneinheit Grundlagen des Rechts (§ 31) und sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

§ 33 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium der Schwerpunktbereiche ist auf zwei Semester angelegt.

(2) Das Schwerpunktereichsstudium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Anrechenbare Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 39 Absatz 2) sind obligatorisch für jeden Prüfling, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(3) Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit. Das Dekanat kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl beschließen, um die Handlungs- und Prüfungsfähigkeit in einzelnen Schwerpunktbereichen zu gewährleisten. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei

Semestern besucht werden können. Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan sowohl für das Sommer- als auch für das Wintersemester verbindlich fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan für Studium und Lehre nach Maßgabe von § 4 koordiniert und bekannt gemacht. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester

1. ein Pflichtprogramm von 8 SWS ausgewiesen ist, das durch Zusatzangebote ergänzt werden kann,
2. in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die Hausarbeit (§ 41) anzufertigen, und
3. in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, regelmäßig Übungsklausuren zu schreiben.

7. ABSCHNITT: SCHWERPUNKTBEREICHsprüfung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 34 Zweck der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob die Prüflinge das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden können, insbesondere, ob sie über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügen.

(2) Die universitäre Schwerpunktereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515).

§ 35 Gegenstände der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte,
- SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international,
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht,
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
- SPB V: (derzeit nicht belegt),
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
- SPB VII: Information und Kommunikation,
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht,
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle,
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht.

(2) Das Dekanat kann einzelne Schwerpunktbereiche aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen mit der Folge, dass sie ab dem vom Dekanat unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung nicht mehr gewählt werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehrkapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre in dem betroffenen Schwerpunktbereich sicherzustellen.

(3) Die Prüflinge haben einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 1 zu wählen. In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl der Prüflinge (§ 39 Absatz 2) müssen die Prüflinge sich für eine der Alternativen entscheiden. Bis zur Einreichung des Zulassungsantrages (§ 36 Absatz 1) sind sie an die Wahl nicht gebunden, sondern können jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktbereichs wechseln.

(4) Für das Hauptstudium angebotene Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern (§ 31 Absätze 2 und 4) können für alle Schwerpunktbereiche zusätzlich zu den Pflichtfächern als Optionsfächer gewählt werden, die dann als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. Absatz 3 gilt entsprechend.

2. Unterabschnitt: Voraussetzungen und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

§ 36 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 2) und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
2. die Versicherung, dass der Prüfling in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden hat;
3. die Erklärung, dass der Prüfling über die Folgen eines Versäumnisses (§ 20) sowie einer Täuschung (§ 21) belehrt worden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen und die Voraussetzungen des § 37 nicht erfüllt sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen nach § 37 kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das Bestehen einer Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen gemäß § 13 Absatz 7,
2. die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums,
3. der Abschluss des fünften Fachsemesters,
4. die Einschreibung für mindestens zwei Fachsemester an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg unmittelbar vor Antragstellung.

(2) Bei der Berechnung der Zeiten nach Absatz 1 Nrn 3 und 4 ist das bei Antragstellung laufende Fachsemester mitzuzählen, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist.

§ 38 Immatrikulation

Die Prüflinge müssen während des gesamten Prüfungsverfahrens an der Universität Hamburg immatrikuliert sein. § 45 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 39 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2 sowie gegebenenfalls die Optionsfächer nach § 35 Absatz 4 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunktbereichs besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Prüfungspflichtstoffe sind:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
Geschichte des römischen, deutschen und europäischen Privatrechts;
- SPB II: Rechtspflege und Rechtsgestaltung – national und international
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Kreditsicherungsrechts, Erbrechts und Zwangsvollstreckungsrechts; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht; Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht; Vertragsgestaltung; sowie die historischen Grundlagen dieser Gegenstände;
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
Die den Pflichtstoff einbeziehenden und darüber hinausgehenden Materien des Handelsgesetzbuches (ohne Seehandelsrecht, aber mit Rechnungslegungsrecht); Bankrecht; Allgemeines Versicherungsvertragsrecht; Wettbewerbs- und Kartellrecht; die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des

Gesellschaftsrechts einschließlich des Unternehmensinsolvenzrechts; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung;

- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches; Grundzüge des Arbeitsrechts;
- SPB V: (derzeit nicht belegt)
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
Mikroökonomie; Ökonomische Analyse des Privatrechts; Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts;
- SPB VII: Information und Kommunikation
Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Rundfunk- und Telemedienrecht; Telekommunikationsrecht; zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht); ergänzend nach Wahl der Prüflinge zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht;
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
Grundlagen der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften; Planungsrecht; Umweltrecht, insbesondere Immissionsschutzrecht (Vertiefung); Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht; jeweils einschließlich des zugehörigen europäischen und internationalen Rechts sowie der entsprechenden Bezüge zum allgemeinen Umweltrecht und zum öffentlichen Baurecht;
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Internationales Steuerrecht und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts; im Überblick: Umsatzsteuerrecht,

Gewerbesteuerrecht und sonstige Steuerarten;

SPB X: Europarecht und Völkerrecht
Institutionelles und materielles Europarecht; allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen; besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht); Grundzüge der internationalen Politik,

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
Vertiefung im Strafprozessrecht; Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts einschließlich des Rechts der Strafzumessung; Kriminologie; sowie nach Wahl der Prüflinge

- Jugendstrafrecht und Jugendkriminologie oder
- Völkerstrafrecht sowie internationale und europäische Bezüge des deutschen Strafrechts;

SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
Nationales und internationales Seewirtschafts-, Seehandels-, Seeversicherungs-, Schiffsfinanzierungs-, Schiffbau-, Warenverkehrs- und Transportrecht; öffentliches Seerecht und Seevölkerrecht.

§ 40 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden Hausarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

Klausur und mündliche Prüfung finden in jedem Semester statt.

(2) Prüfungsleistungen können frühestens nach zweieinhalb Studienjahren erbracht werden, also frühestens am 1.4. oder 1.10. des sechsten Fachsemesters.

(3) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der Hausarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lehrveranstaltung, in der die Hausarbeit abgegeben worden ist. Die Erstkorrektorin

oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktbereichsangebote bestimmt. Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Hausarbeit und die Klausur werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 15 Absatz 2 Prüfungsberechtigten bestimmt.

(4) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 45) gebildet.

(5) Zu den Klausuren haben sich die Prüflinge bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur beim Prüfungsamt schriftlich auf dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Formular anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

§ 41 Hausarbeit

(1) Mit der Hausarbeit nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb eines Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 15 Absatz 2 im laufenden Semester angeboten wird oder in einem früheren Semester angeboten worden ist und im Veranstaltungsprogramm der Fakultät ausdrücklich als Lehrveranstaltung zur Anfertigung von Hausarbeiten ausgewiesen ist (Lehrveranstaltung »mit Hausarbeit«). Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Hausarbeit angeboten wird, entscheiden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen. Schriftliche Arbeiten in Optionsfächern (§ 35 Absatz 4) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) Prüfungsleistung im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist in allen Veranstaltungsarten nur die schriftliche Hausarbeit. Ist die Hausarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar schein anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 7 Absatz 2) bleibt davon unberührt.

(4) Die Prüflinge müssen sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung nach Absatz 2 schriftlich anmelden und dabei die Zulassung zur Prüfung (§ 36) nachweisen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter teilt die Themen bzw. Aufgaben den Prüflingen zu. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere Prüflinge ausgegeben werden darf. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den Prüflingen schriftlich zu bestätigen. Für die Teilnehmerzahl gilt § 5 Absatz 2.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung und wird gewährt durch Abgabe im Prüfungsamt oder durch Aufgabe zur Post; in diesem Fall muss der Poststempel (Freistempler genügt nicht) den Absendetag dokumentieren. Die Arbeit darf einen Umfang von 50 000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen und Anhängen und einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer CD oder DVD abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen. Die Hausarbeit wird mit »ungenügend« bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch fristgerecht auf einer CD oder DVD abgegeben wird. Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 42 Bewertung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte Prüferin oder dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(3) Wird die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(4) Die Bewertung wird den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt.

(5) Ist die Hausarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 43 Klausur

(1) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die Prüflinge selbst zu stellen haben.

(3) Zu der Klausur sind die Ladung des Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(4) Die Prüflinge haben die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Arbeit ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die Person der Prüflinge enthalten.

(5) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 21) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(6) Die Klausur (§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(7) Die Bewertung wird den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt.

(8) Eine Wiederholung der Klausur ist nur nach Maßgabe von § 45 Absatz 2 möglich.

§ 44 Reihenfolge der Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile Hausarbeit und Klausur kann von den Prüflingen frei gewählt werden.

§ 45 Mündliche Prüfung; Prüfungskommission

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur mindestens 3,57 beträgt. Dabei muss die Hausarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sein. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes nach Satz 1 wird die Note der Hausarbeit mit dem Faktor vier und die Note der Klausur mit dem Faktor drei multipliziert. Die beiden Ergebnisse werden addiert und durch 7 geteilt.

(2) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Hausarbeit und der Klausur weniger als 3,57 Punkte, kann die Klausur einmal wiederholt werden.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Prüflinge vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung geladen. Das gilt auch dann, wenn sich die Prüflinge zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss

dem Kreis der Personen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nrn 1 bis 5 angehören. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Prüflingen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(5) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt

1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder

2. in dringenden Fällen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer.

(6) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge sowie die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.

(7) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die Prüflinge selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(9) Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als Zuhörer zugelassen werden, die gemäß §§ 36, 37 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.

(10) Über die mündliche Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(11) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und berechnet die Prüfungsgesamtnote (§ 46). Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission den Prüflingen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.

(12) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprü-

fung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 46 Absatz 2). Ist die Schwerpunkt-bereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 46 Absatz 3 Nr. 3 insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 46 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Punktzahl der Hausarbeit, die zu 40 vom Hundert (v. H.) in die Gesamtnote eingeht, der Punktzahl der Klausur, die zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht, sowie der Punktzahl der mündlichen Prüfung, die ebenfalls zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Hausarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde (§ 45 Absatz 1 Satz 2),
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der Hausarbeit und der Klausur endgültig 3,57 Punkte nicht erreicht (§ 45 Absatz 1 Satz 1) oder
3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,0 Punkte beträgt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 47 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

8. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNGSERMÄCHTIGUNGEN

§ 48 Durchführungsbestimmungen

Zur Umsetzung dieser Studien- und Prüfungsordnung kann das Dekanat Durchführungsbestimmungen beschließen.

§ 49 Experimentierklausur

Anstelle der oder zusätzlich zu den in dieser Ordnung genannten Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben kann das Dekanat mit Zustimmung des Fakultätsrates zeitlich beschränkt andere Prüfungsleistungen, Leistungsarten und Aufgaben zur Erprobung zulassen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

9. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN; ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, frühestens aber am 1. April 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft nach Inkrafttreten der Ordnung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen.

(2) Für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gelten die Studienordnung vom 11. April 2007, die Zwischenprüfungsordnung vom 7. November 2007 und die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007 bis zu dem in § 51 dieser Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitpunkt fort.

§ 51 Außerkrafttreten

Alle Studien- und Prüfungsordnungen des Hauptstudiengangs Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft, des Fachbereichs Rechtswissenschaft I sowie der ehemaligen einstu-

figen Juristenausbildung der Universität Hamburg am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg treten mit Abschluss des achten Semesters nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Das betrifft insbesondere die Studienordnungen vom 11. April 2007, vom 12. Dezember 2001 und vom 20. April 2000, die Zwischenprüfungsordnungen vom 7. November 2007 und vom 1. September 2005 sowie die Schwerpunktereichsprüfungsordnung vom 7. November 2007 und vom 1. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle Studierenden, die ihr Studium und die erste Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt fortan diese Studien- und Prüfungsordnung.

§ 52 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Anträge sind schriftlich und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst, soweit dem Antrag stattgegeben wird, die erforderlichen Änderungen auf dem Konto über die Leistungsnachweise des Prüflings.

§ 53 Übergangsregelung zum Angebot der Lehrveranstaltungen

Die Fakultät stellt sicher, dass die Lehrveranstaltungen, die nach den gemäß § 50 dieser Ordnung befristet fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, für die Dauer deren Geltung weiterhin angeboten oder durch gleichwertige Lehrveranstaltungen nach dieser Ordnung ersetzt werden. Über das Angebot und die Gleichwertigkeit entscheidet das Dekanat.

§ 54 Übergangsregelung zum Angebot der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Fakultät stellt sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den gemäß § 50 dieser Ordnung befristet fortgeltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu erwerben sind, für die Dauer deren Geltung weiterhin erworben oder durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung ersetzt werden können. Über das Angebot und die Gleichwertigkeit entscheidet das Dekanat.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zulassung zur Schwerpunktereichsprüfung gemäß der Schwerpunktereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. November 2007 oder der Schwerpunktereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhalten haben, können die Schwerpunktereichsprüfung nach diesen Ordnungen noch vier weitere Semester fortsetzen. Ist die Schwerpunktereichsprüfung nach Ablauf der vier Semester noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Schwerpunktereich; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

*Hamburg, den 8. November 2013
Universität Hamburg*

ANHANG II

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)

Vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 156),
zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438).

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung
- § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Studienzeiten
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktische Studienzeiten
- § 6 Zweck der ersten Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der ersten Prüfung

Zweiter Abschnitt:

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 9 Leitung des Prüfungsamtes
- § 10 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 11 Dauer der Berufung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsantrag
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Staatliche Endnote
- § 23 Niederschrift
- § 24 Täuschung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der nicht bestanden
Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dritter Abschnitt:

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwer-
punktbereichsprüfung
- § 31 Schwerpunktbereiche
- § 32 Prüfungsleistungen
- § 33 Universitäre Endnote
- § 34 Prüfungsbescheinigung

Vierter Abschnitt:

Gesamtnote der ersten Prüfung

- § 35 Zeugnis

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

- § 36 Aufnahme
- § 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungs-
verhältnis
- § 38 Ziele und Grundsätze
- § 39 Leitung der Ausbildung
- § 40 Dauer und Einteilung
- § 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst

- § 41 Pflichtstationen
- § 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich
- § 43 Stationsfolge
- § 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen
- § 45 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 46 Arbeitsgemeinschaften
- § 47 Ausbildungslehrgänge
- § 48 Stationszeugnisse

TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

(2) ¹ Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. ² Die Ausbildung berücksichtigt die rechtssprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Das Hochschulstudium wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ² Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(3) ¹ Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen. ² Durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin« bzw. »Assessor« zu führen.

(4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

TEIL 4: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten

TEIL 2 STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Studienzeiten

(1) ¹ Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ² Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) ¹ Auf die Studienzeit kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 14 bei dem Prüfungsamt (§ 8 Absatz 1) zu stellen. ³ Dieses entscheidet über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der von dem Prüfling in der anrechenbaren Ausbildung, einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbrachten Leistungen. ⁴ Mit der Anrechnung wird entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 5 ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt neun Semester oder dreizehneinhalb Trimester.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹ Durch die Zwischenprüfung wird festge-

stellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht.² Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung der Hochschule abgelegt, die im Rahmen der Absätze 2 bis 5 ergeht und abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfungsordnung nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 12 zu entnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(4)¹ Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in einer bestimmten Anzahl der in den ersten beiden Studienjahren in jedem der drei Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 angebotenen Leistungsnachweise jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 nach § 7 erreicht.² Die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen bestimmt die Hochschule unter Berücksichtigung von Absatz 5.

(5)¹ Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG stellt die Hochschule sicher, dass je Pflichtfach doppelt so viele Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten werden, wie nach Absatz 4 Satz 1 zu erbringen sind.² Dabei bietet die Hochschule für Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres nicht die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erworben haben, im fünften Semester beziehungsweise siebten Trimester in jedem der Pflichtfächer die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises an, der sich auf Lehrinhalte des zweiten Studienjahres bezieht.

(6) Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters oder siebten Trimesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungs-freien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen

Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen; mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden.

(2)¹ Die praktischen Studienzeiten können bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt.

² Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten werden die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4)¹ Die Ausbildungsstelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit, die den Zeitraum der praktischen Studienzeit und das Rechtsgebiet nach Absatz 2 Satz 2 ausweist.² Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

§ 6 Zweck der ersten Prüfung

¹ Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.² Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der ersten Prüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung der ersten Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Hochschule abgenommen.

Zweiter Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 9 Leitung des Prüfungsamtes

¹ Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. ² Sie oder er wirkt in Inhalt und Verfahren der die staatliche Pflichtfachprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungsaustausch mit den Angehörigen der zuständigen Lehrkörper hin.

§ 10 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht neben der Leiterin oder dem Leiter aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird durch die zuständige Behörde ernannt. ² Die übrigen Mitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes in ihr Amt berufen.

(3) Als Mitglied des Prüfungsamtes kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ² Sie werden als Prüferin oder Prüfer tätig, soweit sie mit dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes vertraut sind.

§ 11 Dauer der Berufung

(1) ¹ Die Berufung in das Prüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluss eines innerhalb dieses Zeitraumes begonnenen Prüfungsverfahrens. ² Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) ¹ Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsamt mit Vollendung des 65.

Lebensjahres oder bei Richterinnen oder Richtern und Beamtinnen oder Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschulangehörigen mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notarinnen und Notaren mit ihrer Entlassung aus dem Amt. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. ² Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) ¹ Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. ² Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 absolviert hat,
2. in dem Studienjahr, das der Zulassung zur Prüfung vorausging, in der Freien und Hansestadt

* Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

- Hamburg an einer Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war,
3. an den praktischen Studienzeiten nach § 5 teilgenommen hat,
 4. die Zwischenprüfung nach § 4 bestanden hat und
 5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.

(2) ¹ Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. einer Lehrveranstaltung, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt werden,
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Schlüsselqualifikationen und
4. je einer auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

² Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen; im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Nachweis in der Fremdsprache zu erbringen.

³ In den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 4 sind jeweils mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ⁴ Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« nach § 7 bewertet worden sein.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer

Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(5) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.

§ 14 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen

1. Bescheinigungen einer Hochschule über die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
4. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes und
5. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

² Dem Antrag können sonstige Zeugnisse und Unterlagen beigelegt werden, die sich auf die fachliche Qualifikation des Prüflings beziehen.

(3) Wenn der Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen kann, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 15 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. ² Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit, die an je einem Tag zu bearbeiten ist, fünf Stunden zur Verfügung. ³ Das Prüfungsamt kann Prüflingen mit Behinderungen eine angemessene Verlängerungszeit einräumen.

(2) ¹ Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 12 zu entnehmen:*

* Geändert mit Beschluss vom 31.1.2012 (siehe Anhang IV)

1. zwei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts,
3. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
4. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

² Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. ³ In diesen Fällen sollen sie einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) ¹ Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten. ² Es gewährleistet, dass regelmäßig Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden. ³ Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel abzustimmen. ⁴ Das Prüfungsamt bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat. ⁵ Handkommentare sind nicht zugelassen.

§ 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Mit der Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen vom Prüfungsamt nur Personen nach § 10 Absatz 3 sowie Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes betraut werden.

(2) ¹ Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden abzugeben. ² Er versieht sie mit der ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Aufsichtsarbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) ¹ Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ² In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches nach § 24 Absatz 1 fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, ohne dass die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 25 Absatz 2 Satz 1 unterbrochen ist, so wird die Aufsichtsarbeit mit der Note »ungenügend« nach § 7 gewertet.

(2) ¹ Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Prüfungsamtes begutachtet und nach § 7 bewertet. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes bestimmt die beiden Mitglieder und legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt. ³ Mindestens eine Bewertung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch ein Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muss ein Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen bewerten.

(3) ¹ Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. ³ Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(4) ¹ Mitteilungen über die Identität des Prüflings dürfen den seine Leistungen bewertenden Mitgliedern des Prüfungsamtes, Mitteilungen über die Identität dieser Mitglieder dürfen dem Prüfling erst nach Abschluss aller Bewertungen seiner Aufsichtsarbeiten gemacht werden. ² Kenntnisse über die Identität des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsamtes durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen,

wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

§ 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Aufsichtsarbeiten an.

(2) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(4) Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen.

(5) ¹ Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge, die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten sowie die Endpunktzahl ihrer universitären Schwerpunktprüfung mitgeteilt. ² Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

§ 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ² Sie bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 12. ³ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. ⁴ Den Prüflingen werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

(2) ¹ Durch den Vortrag, mit dem die mündliche Prüfung beginnt, werden insbesondere die Schlüsselqualifikationen geprüft. ² Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. ³ Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die

Zeit auf Antrag verlängert werden. ⁴ Die Dauer des Vortrages darf 10 Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. ⁵ Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

(3) ¹ Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezieht. ² Es soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird und beteiligt sich an diesem. ² Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist für Studierende der Rechtswissenschaft und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 21 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Leistungen. ² Die Beratung ist nicht öffentlich.

(2) ¹ Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Punktzahl nach § 7 festgesetzt. ² Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Punktzahlen eine absolute Mehrheit, so wird sie in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. ³ Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.

§ 22 Staatliche Endnote

(1) ¹ Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Leistungen berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung und setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (staatliche Endnote) nach § 7 fest. ² Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die staatliche Endnote »ausreichend« nach § 7 erreicht hat.

(2) ¹ Im Rahmen der staatlichen Endnote wird der schriftliche Prüfungsteil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert gewichtet. ² Bezogen auf die staatliche Endnote wird jede der sechs Aufsichtsarbeiten mit 12,5 vom Hundert gewichtet. ³ Jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung fließt mit 6,25 vom Hundert in die staatliche Endnote ein. ⁴ Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu Grunde zu legen. ⁵ Die Punktzahl der staatlichen Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) ¹ Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat und auf Grund des Gesamteindrucks der Mehrheit der Mitglieder den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet; dabei sind insbesondere die aktunkundigen Leistungen des Prüflings entsprechend ihrem Aussagewert für die juristische Befähigung oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. ² Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notestufe nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission werden die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie das Gesamtergebnis der ersten Prüfung den Prüflingen in Abwesenheit der Öffentlichkeit verkündet und auf Wunsch des Prüflings durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich begründet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

§ 23 Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 21 und 22 ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 22 Absatz 2,

4. die Entscheidung nach § 22 Absatz 3 und
5. die Feststellung der staatlichen Endnote nach § 22 Absatz 1 Satz 1 festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 24 Täuschung

(1) ¹ Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. ² Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) ¹ Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend bewertet. ² Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu bewerten. ³ § 7 findet Anwendung.

(4) ¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« nach § 7 zu bewerten. ² In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) ¹ Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. ² Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹ Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung, jedoch nicht mehr nach Bestehen

der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. ² Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ³ Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Rücktritt

(1) ¹ Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ² Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 1 oder keine Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ab, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) ¹ Aus wichtigem Grund ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu unterbrechen. ² Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn der Antrag nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) ¹ Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ² Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(4) ¹ Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. ² Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) ¹ Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind, auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden. ² Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Entscheidung über eine Unterbrechung trifft das Prüfungsamt.

§ 26 Freiversuch*

(1) ¹ Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ² § 25 findet Anwendung. ³ Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbeereichsprüfung vollständig abgelegt hat.

² Insgesamt können nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.

§ 27 Notenverbesserung**

(1) ¹ Wer die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 26 bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der staatlichen Endnote einmal wiederholen (Notenverbesserung). ² Der Antrag

* Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

** Geändert mit Beschluss vom 4.9.2012 (siehe Anhang V)

muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³ § 13 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴ Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁵ § 25 findet Anwendung. ⁶ Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. ⁷ Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen; die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung gelten fort.

(2) ¹ Ist der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, so ist die Notenverbesserung ausgeschlossen. ² Eine begonnene Notenverbesserungsprüfung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das Prüfungsamt des anderen Landes dem Wechsel zustimmt.

(3) Wer der Prüfungskommission der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

(2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Prüfungsamt einzureichen. ² § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Dritter Abschnitt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Hochschule erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung. ² Sie bedarf abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Abschlüsse nicht gewährleistet.

§ 31 Schwerpunktbereiche

(1) ¹ Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ² Sie werden von der Hochschule gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2) ¹ Jeder Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden. ² Die Schwerpunktbereiche sollen mehrere Rechtsgebiete umfassen und auf Grund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen.

§ 32 Prüfungsleistungen

(1) ¹ Es sind mindestens drei Prüfungsleistungen, davon eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung, zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen. ³ Die Prüfungsleistungen müssen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nur einmal wiederholt werden.

§ 33 Universitäre Endnote

(1) ¹ Die Hochschule setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (universitäre Endnote) nach § 7 fest. ² Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die universitäre Endnote »ausreichend« erreicht hat.

(2) ¹ Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule. ² Dabei dürfen die Leistungen aus Aufsichtsarbeiten für die Bildung der Gesamtnote das Gewicht einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht unterschreiten und die Leistungen aus der mündlichen Prüfung ein Drittel des Gewichts der universitären Endnote nicht überschreiten. ³ Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang und Gewicht für die Bildung der Gesamtnote dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen. ⁴ § 22 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 34 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Hochschule eine Bescheinigung, die

1. die Hochschule, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde,
 2. die Endpunktzahl und universitäre Endnote nach § 33 Absatz 1,
 3. die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktgebietes und
 4. die Art der universitären Prüfungsleistungen, die jeweils erzielten Einzelpunktzahlen und ihre Gewichtung bezogen auf die Gesamtnote der ersten Prüfung
- ausweist.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, teilt dies die Hochschule dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

Vierter Abschnitt

Gesamtnote der ersten Prüfung

§ 35 Zeugnis

(1) ¹ Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. ² Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹ Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 22 Absatz 1 sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 33 Absatz 1 wird die Gesamtpunktzahl der ersten Prüfung errechnet. ² Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 vom Hundert und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert gebildet. ³ Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten Prüfung nach § 7.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist für die staatliche Pflichtfachprüfung die Angaben nach § 22 Absatz 1, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung die Angaben nach § 34 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die erste Prüfung die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 3 aus.

(4) ¹ Das Prüfungsamt berechnet die Gesamtnote nach Absatz 2 und erstellt das Zeugnis nach Absatz 3, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden wurde. ² In diesem Fall setzt das Prüfungsamt auf Grund der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1 für jeden Prüfling desselben Prüfungstermins eine Platznummer fest, die dem Prüfling auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt wird. ³ Die Bescheinigung weist aus, wie viele Prüflinge desselben Prüfungstermins an der Prüfung teilgenommen haben und wie viele Prüflinge die Prüfung bestanden haben. ⁴ Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST

§ 36 Aufnahme

(1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. ² Sie führen die Bezeichnung »Referendarin« oder »Referendar«.

(2) ¹ Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist. ² Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. in einem Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. einer Betreuung unterstellt ist,
3. bereits in einem anderen Land den Vorbereitungsdienst vollständig durchlaufen hat oder von ihm ausgeschlossen worden ist oder
4. sich bereits in einem anderen Land in dem Vorbereitungsdienst befindet.

(3) ¹ Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zurückzustellen, wenn die Zahl der die Aufnahmeveraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt. ² Das Nähere zum Aufnahmeverfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht. ³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Die Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7, §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung.

(2) ¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. ² Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt. ³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf. ⁴ Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 38 Ziele und Grundsätze

(1) ¹ Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen. ² Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) ¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen. ² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.

(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

§ 39 Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst leitet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Leitung der Ausbildung umfasst insbesondere

1. den Erlass von Richtlinien für die Stationsausbildung sowie die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2,
2. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche nach § 42 Absatz 3,
3. die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare zu den Ausbildungsstellen nach § 44 Absatz 1 Satz 1,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Sätze 3 und 4,
5. die Gewährung von Urlaub nach § 44 Absatz 3 und
6. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

§ 40 Dauer und Einteilung

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ² Er ist in Pflichtstationen nach § 41 mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten und zwei Wahlstationen nach § 42 mit einer Dauer von jeweils drei Monaten eingeteilt. ³ Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes um die Zeit der Erkrankung der Referendarin oder des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen dauert. ² Die Zeit nach Satz 1 kann jedoch ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet

werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. ³ Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.

(3) Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf die jeweilige Station angerechnet.

(4) ¹ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. ³ Über Gewährung und Umfang der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts insbesondere unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der ersten Prüfung erbrachten Leistungen. ⁴ Dabei wird zugleich bestimmt, auf welchen oder welche der Ausbildungsabschnitte die Anrechnung erfolgt.

§ 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) ¹ Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. ² Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. ³ Im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht

statt.⁴ Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen.⁵ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3)¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen.² Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4)¹ Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen.

§ 41 Pflichtstationen

(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (Strafstation),
2. drei Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen (Zivilstation),

3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Verwaltungsstation) und

4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin, einem Notar stattfinden oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann teilweise oder vollständig auf die Pflichtstation nach Absatz 1 Nummer 4 angerechnet werden, wenn sie im Rahmen der Wahlstation I nach § 42 Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann.

(4) Von der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Absatz 2 können höchstens insgesamt sechs Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

§ 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich

(1)¹ Die Referendarinnen und Referendare werden nach ihrer Wahl drei Monate bei einer der in § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen, bei einem sonstigen nationalen Gericht oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ausgebildet (Wahlstation I).² Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Absatz 1 Nummer 3) kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.

(2)¹ Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II).² Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden.

(3)¹ Die Ausbildung im Rahmen einer der beiden Wahlstationen berücksichtigt einen Schwerpunkt, der an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten ist.² Schwerpunktgebiete sind insbeson-

dere die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltung und die rechtsberatende Praxis.³ Die Ausbildung berücksichtigt auch die jeweiligen Bezüge zum internationalen Recht sowie dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.

§ 43 Stationsfolge

(1) Die Referendarinnen und Referendare bestimmen die zeitliche Abfolge der Pflicht- und Wahlstationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2)¹ Die Ausbildung beginnt mit der Strafstation, an die sich die Zivilstation anschließt.² Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen, die vom 22. bis zum 24. Ausbildungsmonat stattfindet.³ Eine abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstationen kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.⁴ Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Ausbildung bei derselben Ausbildungsstelle soll nicht weniger als drei Monate betragen.

§ 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1)¹ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt auf Antrag der Referendarin oder des Referendars, der spätestens sechs Wochen vor Beginn der Station zu stellen ist.² Die Zuweisung bedarf im Fall der Verwaltungsstation stets und im Fall der Wahlstation I und Wahlstation II dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt.³ In dem Antrag auf Zuweisung zu der Wahlstation I oder der Wahlstation II ist der gewählte Schwerpunkt anzugeben.

(2) Dem Antrag muss ein sachgerechter Ausbildungsplan zugrunde liegen.

(3) Urlaub wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars gewährt; dabei ist eine sachgerechte Ausbildung sicherzustellen.

§ 45 Ausbildung in anderen Bezirken

Die Referendarin oder der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Gast in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland ausgebildet werden.

§ 46 Arbeitsgemeinschaften

(1)¹ Während der Pflichtstationen nimmt die Referendarin oder der Referendar an Arbeitsgemeinschaften teil, die jeweils im Zusammenhang mit den Stationen nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 stehen (Pflichtarbeitsgemeinschaften).² Die Pflichtarbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.³ Sie können als Block- oder als Begleitkurse ausgestaltet sein.

(2)¹ Die Referendarin oder der Referendar nimmt ferner an mindestens einer Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft teil, die in der Regel als Begleitkurs ausgestaltet ist.² Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einschluss der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.

(3)¹ Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendarinnen oder Referendare umfassen.² Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.³ Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einzelfall.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden – auf dem Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder der Hamburgischen Notarkammer, auf dem Gebiet der Verwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

§ 47 Ausbildungslehrgänge

In der Pflichtstation nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 sowie in den Wahlstationen nach § 42 Absätze 1 und 2 kann die Teilnahme an Ausbildungs-

lehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

§ 48 Stationszeugnisse

(1) Für jede Ausbildungsstelle ist ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars gemessen an den Zielen und Grundsätzen der Ausbildung nach § 38 zu erstellen.

(2) In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 7 zu bewerten.

(3) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vergabe der Stationszeugnisse ergeben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 49 Übergangsregelungen

(1) ¹ Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122, 176), zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. ² Abweichend von Satz 1 findet § 12 Absatz 3 Satz 3 JAO nur bis zum 30. Juni 2004 Anwendung. ³ Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die erneute Meldung nicht bis zum 1. Juli 2008 erfolgt. ⁵ Für Studierende,

die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden § 4 und § 13 Absatz 1 Nummer 4 keine Anwendung. ⁶ Das Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der Juristenausbildungsordnung nimmt bis zur Bildung des Prüfungsamtes nach diesem Gesetz, längstens bis zum 30. Juni 2004, dessen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ² Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können ihn nach dem bisherigen Recht zum Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes beenden, wenn sie bis zum 30. Juni 2006 die Prüfung begonnen haben. ³ Können sie nach dem bisherigen Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Ausbildung im Einzelfall regeln.

(3) Die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273), die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) und die Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 2003.

Der Senat

ANHANG III

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 31. Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
»1. drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,«.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden
Nummern 2 und 3.

2. In § 18 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Textstelle »oder 2« gestrichen.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »mehrere Rechtsgebiete umfassen und« gestrichen.
4. § 32 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»In rechtsgebietsübergreifenden Schwerpunktbereichen müssen die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.«

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 2012.

Der Senat

ANHANG IV

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 4. September 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1 Änderung des Hamburgischen Juristen-
ausbildungsgesetzes**

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
»(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.«

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »achten« durch das Wort »neunten« und werden die Wörter »vor Ende des zwölften« durch die Wörter »nach Ende des dreizehnten« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
»4. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings wäh-

rend dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 5 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt.«

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung »§ 13 Absatz 5« durch die Bezeichnung »§ 13 Absatz 6« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Dies gilt nicht, wenn der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung abgeschlossen wurde, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.«

§ 2 Übergangsregelung

Prüflinge, die vor dem 1. April 2012 an einer die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfüllenden Verfahrenssimulation teilgenommen haben, können sich, anstelle von der Möglichkeit nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Gebrauch zu machen, bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Hochschule bescheinigen lassen, dass durch die Teilnahme an der Verfahrenssimulation die Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie einer der Leistungsnachweise im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ersetzt werden; die ersetzten Leistungsnachweise sind in der Bescheinigung zu bezeichnen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. September 2012.
Der Senat

ANHANG V

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728),
zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2283).

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) hat der Akademische Senat am 22. Oktober 2009 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni/25. August 2005 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilzeitstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Übernehmende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen

Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
 4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder
 5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatriculiert haben, werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht

zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 HmbHG).

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 5 HmbHG).

(7) Austausch-/Programmstudierende werden im Rahmen von Vereinbarungen befristet (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG) immatrikuliert, ohne dass es einer Zulassung nach Absatz 1 bedarf.

§ 4 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

(1) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

(2) Die Immatrikulation in zulassungsfreie Studiengänge setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. Eine Bewerbung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Bewer-

bung ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;
3. bei Studienaufenthalt an in- und ausländischen Hochschulen;
4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittel-

baren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung. Für einen Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen (oder für einen Verbesserungsversuch nach Freischuss in der Rechtswissenschaft) kann auf Antrag für ein weiteres Semester eine Beurlaubung genehmigt werden.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand,
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nr. 3,
5. die Abschlussprüfung.

(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen

können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,

4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhafes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und vier Mitglieder des Präsidiums angehören,
4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.

(2) Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege

eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;

3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht.

Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Abschlussarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

*Hamburg, den 30. Juni 2005
Universität Hamburg*

ANHANG VI

Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)

Vom 23. Dezember 2003,
zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird verordnet:

§ 1 Pflichtfächer

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):

aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen):

Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), im Überblick:

Titel 2 (Juristische Personen),

bb) Abschnitte 2 bis 5 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung),

b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):

aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung rechtsgeschäftlicher

Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen ohne Draufgabe und Vertragsstrafe, Erlöschen der Schuldverhältnisse ohne Hinterlegung und Erlass, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern),

bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse)

ohne Wiederkauf, Tausch, Teilzeit- Wohnrechteverträge, Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen, Mietverhältnisse über andere Sachen, Pachtvertrag, Landpachtvertrag, Auslobung, Einbringung von Sachen bei Gastwirten, Leibrente, Unvollkommene Verbindlichkeiten, Anweisung, Schuldverschreibung auf den Inhaber, Vorlegung von Sachen,

c) aus dem Buch 3 (Sachenrecht):

aa) Abschnitte 1 und 2 (Besitz, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken),

bb) Abschnitt 3 (Eigentum) unter Einbeziehung

der Ansprüche aus dem Eigentum bei Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz,

cc) Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) ohne Rentenschuld,

dd) im Überblick: Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten) ohne Pfandrecht an Rechten,

d) aus dem Buch 4 (Familienrecht): die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere §§ 1357, 1359, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB),

e) aus dem Buch 5 (Erbrecht):

aa) Abschnitt 1 (Erbfolge),

bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) der Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts) ohne Fürsorge des Nachlassgerichts und aus dem Titel 4 (Mehrheit von Erben) der Untertitel 1 (Rechtsverhältnis der Erben untereinander),

cc) Abschnitt 3 (Testament) ohne Auflage und Testamentvollstrecker,

dd) im Überblick: Abschnitt 5 (Pflichtteil),

ee) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins,

2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeits-Vertrages,

3. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflicht),

4. aus dem Handelsgesetzbuch:

a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):

aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),

bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,

- cc) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
- b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
 - aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
- 5. aus dem Gesellschaftsrecht:
 - a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft):
 - aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
 - b) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
 - aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
 - bb) im Überblick: der Zweite Abschnitt (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter),
 - cc) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
- 6. im Überblick: aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche: aus dem Zweiten Kapitel (Internationales Privatrecht) der Erste, Zweite, Fünfte und Sechste Abschnitt (Verweisung, Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Schuldrecht, Sachenrecht),
- 7. aus dem Zivilverfahrensrecht:
 - a) aus dem Erkenntnisverfahren: Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, Beweisgrundsätze, vorläufiger Rechtsschutz,
 - b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.
- (2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:
 - 1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) aus dem Allgemeinen Teil:
 - aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
 - cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Erste Titel (Strafen) und der Dritte Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen),
 - b) aus dem Besonderen Teil:
 - aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
 - bb) aus dem Siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Nichtanzeige geplanter Straftaten, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
 - cc) aus dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid): Falsche uneidliche Aussage, Meineid, Eidesgleiche Bekräftigung, Falsche Versicherung an Eides Statt, Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, Verleitung zur Falschaussage, Fahrlässiger Falscheid, Fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt,
 - dd) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
 - ee) aus dem Vierzehnten Abschnitt (Beleidigung): Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung,
 - ff) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,
 - gg) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - hh) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung,
 - ii) aus dem Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung): Diebstahl, Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Schwerer Bandendiebstahl, Unterschlagung, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges,
 - jj) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
 - kk) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei,
 - ll) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt

- (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
- mm) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,
- nn) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung,
- oo) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Fahrlässige Brandstiftung, Tätige Reue, Herbeiführen einer Brandgefahr, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Rüberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,
- pp) aus dem Dreißigsten Abschnitt (Straftaten im Amt): Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsbegünstigung, Bestechung,
2. aus dem Strafverfahrensrecht:
Verfahrensgrundsätze, Rechtsstellung und Aufgabe der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Gang des Verfahrens, Arten der Beweismittel und Beweisverbote, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Rechtskraft.

(3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:

1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung und Finanzwesen,
2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht: verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Teil 2 (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) die Abschnitte 1 und 2 (Verfahrensgrundsätze, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung), die Teile 3 und 4 (Verwaltungsakt, Öffentlich-rechtlicher Vertrag), aus dem Recht der staatlichen Ersatzleistungen die Amtshaftung, Entschädigungen für Beeinträchtigungen des Eigentums, der

öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der Folgenbeseitigungsanspruch, aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Abschnitte 1 und 2 (Vollstreckung wegen Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen),

3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht), Versammlungsrecht,
 - b) Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien),
 - c) im Überblick: Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gaststättengesetz, Gewerbeordnung), Umweltrecht, insbesondere Schutz vor Luftverunreinigungen und vor Lärm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
4. aus dem Verfahrensrecht:
 - a) aus dem Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organklage, Bund-Länder-Streit,
 - b) aus dem Verwaltungsprozessrecht: allgemeine und besondere Sachentscheidungs Voraussetzungen, Klagearten (ohne Normenkontrolle), gerichtlicher Prüfungsumfang, vorläufiger Rechtsschutz,
5. im Überblick aus dem Europarecht:
Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum innerstaatlichen Recht, Struktur der Europäischen Union.

§ 2 Bezüge der Pflichtfächer

(1) Die Pflichtfächer schließen insbesondere die europarechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner insbesondere die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 3 Überblick

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind, wird lediglich die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt. Der Schwerpunkt der Aufsichtsarbeiten und der Abschnitte der mündlichen Prüfung darf sich auf diese Rechtsgebiete nicht beziehen.

§ 4 Übergangsregelung

Für Studierende, die aufgrund der Übergangsregelung in § 49 Absatz 1 HmbJAG die erste Staatsprüfung ablegen, findet die Verordnung über die

Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) außer Kraft.

ANHANG VII

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung

Vom 20. September 2011

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), wird verordnet:

§ 1

Die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1), geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle »Wiederkauf, Tausch« durch die Textstelle »Kauf auf Probe, Wiederkauf« ersetzt und hinter der Textstelle »Auslobung,« die Textstelle »Zahlungsdienste,« eingefügt.
- b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter »unter Einbeziehung der Ansprüche aus dem Eigentum bei Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz« gestrichen.
- c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - »d) aus dem Buch 4 (Familienrecht) im Überblick: die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und der gesetzliche Güterstand sowie die Vertretung von Kindern,«.
- d) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
 - »e) aus dem Buch 5 (Erbrecht): gesetzliche Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen (ohne Auflage und Testamentsvollstreckung), Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbengemeinschaft, Wirkungen des Erbscheins, im Überblick: Pflichtteil und Erbenhaftung,«.

1.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt und Be-

gründung des Arbeitsvertrages, im Überblick: Beendigung des Arbeitsvertrages,«.

1.1.3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Hinter Doppelbuchstabe bb wird folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:
 - »cc) aus dem Dritten Abschnitt (Handelsfirma): §§ 25 bis 28 des Handelsgesetzbuchs (die Haftung bei Wechsel des Unternehmensträgers),«.

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) In Doppelbuchstabe aa werden hinter dem Wort »Vorschriften« die Wörter »ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere« eingefügt.
- bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
 - »cc) der Dritte Abschnitt (Kommissionsgeschäft),«.

1.1.4 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort »Gesellschaftsrecht« werden die Wörter »im Überblick« eingefügt.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle »im Überblick:« gestrichen.

1.1.5 Nummer 6 wird gestrichen.

1.1.6 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Textstelle »Prozessvergleich, Beweisgrundsätze,« durch die Textstelle »Beendigung des Verfahrens, Beweisgrundsätze, im Überblick:« ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- »b) aus dem Vollstreckungsverfahren:
allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung ohne Immobilienzwangsvollstreckung, von den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung: die Erinnerung (§ 766 der Zivilprozessordnung), die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 der Zivilprozessordnung) und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 der Zivilprozessordnung)«.
- 1.2 Absatz 2 Nummer I wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Textstelle »der Erste Titel (Strafen) und« gestrichen.
- 1.2.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- a) In Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle »Nichtanzeige geplanter Straftaten,« gestrichen.
- b) Doppelbuchstabe ee wird gestrichen.
- c) Die Doppelbuchstaben ff bis oo werden Doppelbuchstaben ee bis nn.
- d) Im neuen Doppelbuchstaben gg wird die Textstelle »Bedrohung,« gestrichen.
- e) Im neuen Doppelbuchstaben nn wird die Textstelle »Tätige Reue,« gestrichen.
- 1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle »und Finanzwesen« durch die Textstelle », im Überblick: Finanzverfassung« ersetzt.
- 1.3.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht: Grundlagen, Rechtsquellen, Handlungsformen der Verwaltung, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahrensrecht ohne besondere Verfahrensarten (Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes), Verwaltungsorganisationsrecht, Staatshaftungsrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht, im Überblick: das Recht der öffentlichen Sachen,«.
- 1.3.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- »3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
- a) Polizeirecht, Versammlungsrecht,
- b) Baurecht (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht),
- c) im Überblick: Gaststättenrecht, Gewerberecht,
- d) im Überblick: Umweltrecht (Allgemeine Grundlagen, Immissionsschutzrecht),«.
- 1.3.4 Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- »b) Verwaltungsprozessrecht,«.
- 1.3.5 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- »5. aus dem Europarecht (Primärrecht): Rechtsquellen, Kompetenzordnung, Organisation und Verfahren der Institutionen und Organe, Verhältnis zum mitgliedsstaatlichen Recht, Grundfreiheiten, Grundrechte, im Überblick: Beihilfenrecht.«
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 werden die Wörter »ohne Einzelwissen« gestrichen.
- 2.2 Satz 2 wird gestrichen.
- § 2**
- Diese Verordnung tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. September 2011.*